



HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2018

INA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen
Drucksache 19/5412**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu den §§ 8 bis 15 werden durch die folgenden Angaben ersetzt.

§ 8 Verfahren bei Maßnahmen nach § 7

§ 9 Ortung von Mobilfunkendgeräten

§ 10 Besondere Auskunftersuchen

§ 11 Observation

§ 12 Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter

§ 13 Vertrauensleute

§ 14 Schranken nachrichtendienstlicher Mittel"

bb) Die Angaben zum Dritten Teil werden wie folgt gefasst:

**"DRITTER TEIL
Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 15 Geltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

§ 16 Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

§ 17 Zweckbindung

§ 18 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an das Landesamt

§ 19 Informationsübermittlung durch das Landesamt an übergeordnete Behörden

§ 20 Informationsübermittlung durch das Landesamt innerhalb des öffentlichen Bereichs

§ 21 Informationsübermittlung durch das Landesamt an Stationierungstreitkräfte und an ausländische öffentliche Stellen

§ 22 Informationsübermittlung durch das Landesamt an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

§ 23 Übermittlungsverbote

§ 24 Minderjährigenschutz

§ 25 Nachberichtspflicht

§ 26 Auskunft

§ 27 Dateianordnungen"

- b) In Satz 2 der Präambel werden die Wörter "extremistisches Gedankengut" durch "extremistische Bestrebungen" ersetzt.
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 19" durch "§ 18" ersetzt.
- bb) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "§ 21 Abs. 1 Nr. 2" durch "§ 20 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
- cc) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- "(6) Werden Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs offen erhoben, so sind die Befragten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Gegenüber der betroffenen Person ist der Erhebungszweck anzugeben. Die Befragten sind bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Abs. 3 oder 4 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen."
- d) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird gestrichen.
- bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe "§ 10" durch "§ 9" ersetzt.
- cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe "§ 11" durch "§ 10" ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:
- "5. Observation nach § 11, "
- ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und die Angabe "§§ 13 und 14" durch "§§ 12 und 13" ersetzt.
- ff) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
- gg) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:
- "8. Ton- und Bildaufzeichnungen außerhalb der Schutzbereiche der Art. 10 und 13 des Grundgesetzes mit und ohne Inanspruchnahme technischer Mittel, "
- hh) Die bisherigen Nr. 10 bis 12 werden die Nr. 9 bis 11.
- e) Die §§ 6 bis 9 werden durch die folgenden §§ 6 bis 8 ersetzt:

"§ 6
Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs
und der Telekommunikation

Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs im Sinne des Art. 10 des Grundgesetzes richtet sich nach dem Artikel 10-Gesetz mit den in Satz 2 bis 6 bestimmten Maßgaben und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290), in der jeweils geltenden Fassung.

Dabei ist § 3a Satz 12 des Artikel 10-Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dokumentation sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 5 des Artikel 10-Gesetzes zu löschen ist. Ist eine laufende Kontrolle nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz durch die G 10-Kommission noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zum Abschluss der laufenden Kontrolle aufzubewahren. § 3b des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich § 3b Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstreckt, die in anderen Mandatsverhältnissen als der Strafverteidigung tätig sind, auf Kammerrechtsbeistände sowie auf deren Berufshelfer nach § 53a der Strafprozessordnung. § 4 Abs. 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Protokolldaten sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 5 des Artikel 10-Gesetzes zu löschen sind. § 4 Abs. 1 Satz 6 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Löschung der Daten auch unterbleibt, soweit die Daten für eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz durch die G 10-Kommission von Bedeutung sein können.

§ 7

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten in einer Wohnung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort

abzuhören und aufzuzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen herzustellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine konkretisierte dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

(2) Die Anordnung einer Wohnraumüberwachung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Zielperson dort zur Zeit der Maßnahme aufhält, sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und der Zweck der Maßnahme nicht allein unter Beschränkung auf die Wohnung der Zielperson zu erreichen ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(3) Im Antrag auf eine richterliche Anordnung nach § 8 Abs. 1 sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(4) Die Maßnahme ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Erfolgen Maßnahmen bei einem der im Übrigen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(5) Ergeben sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 4 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung eingesetzter Personen möglich ist. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf die Maßnahme fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 4 Satz 1 vorliegen. Erkenntnisse, die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangt worden sind, sind dem für die Anordnung zuständigen Gericht unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zur Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach § 8 Abs. 4 zu löschen.

(6) Bei Gefahr im Verzug können die Erkenntnisse, die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erlangt worden sind, unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gesichtet werden. Die oder der Bedienstete

entscheidet im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Landesamts über eine vorläufige Verwertung der Erkenntnisse. Die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Abs. 5 Satz 4 und 5 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 8

Verfahren bei Maßnahmen nach § 7

(1) Der Einsatz technischer Mittel nach § 7 bedarf einer richterlichen Anordnung. Die Anordnung ergeht schriftlich. Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(2) Das Landesamt prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten für seine Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung zur Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach Abs. 4 zu löschen. Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach Abs. 4 oder für eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten in der Verarbeitung einzuschränken; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(3) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Die Behördenleitung oder ihre Stellvertretung kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden, und das für die Anordnung zuständige Gericht zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten.

(4) Eine Maßnahme nach § 7 ist der betroffenen Person nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung des für die Anordnung zuständigen Gerichts. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn das Gericht festgestellt hat, dass

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl beim Landesamt als auch beim Empfänger vorliegen.

Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung obliegt dem Landesamt. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

(5) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen sind unter Verantwortung des Landesamts und unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten vorzunehmen, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist dem für die Anordnung zuständigen Gericht anzuzeigen.

(6) Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach § 7 dürfen nur verwendet werden

1. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinne von § 7 Abs. 1,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die dringende Gefahr der Begehung von besonders schweren Straftaten im Sinne von § 100b Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegen oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden Befugnissen der Strafprozessordnung angeordnet werden könnte.

Personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach § 7, die durch Herstellung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(7) Dient der Einsatz technischer Mittel nach § 7 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor richterlich festgestellt wurde, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(8) Zuständig für die richterlichen Entscheidungen ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen."

- f) Der bisherige § 10 wird § 9 und in Abs. 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 2" durch "§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2" ersetzt.
- g) Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "darf" die Wörter "im Einzelfall" eingefügt und die Angabe "27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1963)" durch "30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)" ersetzt.
- bb) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort "Kommission" durch "G 10-Kommission" ersetzt.
- cc) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 3 Satz 3" durch "§ 6 Satz 5 und 6" ersetzt.
- h) Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt gefasst:

"§ 11 Observation

(1) Das Landesamt darf zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 außerhalb der Schutzbereiche der Art. 10 und 13 des Grundgesetzes Personen verdeckt mit oder ohne Inanspruchnahme technischer Mittel planmäßig observieren, insbesondere das nichtöffentlich gesprochene Wort mithören, abhören und aufzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen anfertigen.

(2) Die Maßnahme ist im Einzelfall länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche (langfristige Observation) nur zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten mit erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen Personen richten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. an den Bestrebungen oder Tätigkeiten beteiligt sind, oder
2. im Zusammenhang mit einer Person nach Nr. 1 stehen und durch die Maßnahme Erkenntnisse, die nicht gleichermaßen nach Nr. 1 zu gewinnen sind, über die Bestrebungen oder Tätigkeiten gewonnen werden können.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Über die Anordnung einer langfristigen Observation nach Abs. 2 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. Die Anordnung ergeht schriftlich. Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung die Anordnung treffen; die Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils

nicht mehr als drei weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(5) In der Anordnung einer langfristigen Observation nach Abs. 2 sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(6) Die Maßnahme ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Erfolgen Maßnahmen bei einem der im Übrigen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(7) Ergeben sich während der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 6 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung eingesetzter Personen möglich ist. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf die Maßnahme fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 6 Satz 1 vorliegen. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 2 sind dem Amtsgericht am Sitz des Landesamts unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung; § 8 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 6 Satz 1 durch die Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist sechs Monate nach der Mitteilung oder nach Zustimmung der Behördenleitung zur endgültigen Nichtmitteilung nach Abs. 9 zu löschen.

(8) Bei Gefahr im Verzug können Aufzeichnungen nach Abs. 7 Satz 2 unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, gesichtet werden. Die oder der Bedienstete entscheidet im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Landesamts über eine vorläufige Verwertung der Erkenntnisse. Die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Abs. 7 Satz 4 und 5 ist unverzüglich nachzuholen.

(9) Dauert eine langfristige Observation nach Abs. 2 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist die Maßnahme der betroffenen Person nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der Behördenleitung. Die Behördenleitung bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen.

Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung obliegt dem Landesamt."

- i) Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13 und in § 13 Abs. 1 wird die Angabe "§ 13 Abs. 1 bis 3" durch "§ 12 Abs. 1 bis 3" ersetzt.

- j) Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 14
Schranken nachrichtendienstlicher Mittel"

- bb) Als Abs. 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

Erfolgen Maßnahmen bei einem der im Übrigen in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder 5 der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von dem Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

(5) Ergeben sich während einer Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Abs. 4 Satz 1, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte nach Abs. 4 Satz 1 mehr vorliegen. Soweit Erkenntnisse im Sinne von Abs. 4 Satz 1 durch eine Maßnahme erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen."

- k) Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

"Verarbeitung personenbezogener Daten"

- l) Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt gefasst:

"§ 15
Geltung datenschutzrechtlicher Vorschriften"

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 durch das Landesamt findet das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt Anwendung:

1. § 1 Abs. 8, die §§ 4, 14 Abs. 1 und 3, § 19 sowie der Zweite Teil finden keine Anwendung,
2. die §§ 41, 46 Abs. 1 bis 4 und die §§ 47 bis 49, 57, 59, 78 und 79 sind entsprechend anzuwenden."

- m) Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 16
Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung"

- bb) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:
- "(6) Unrichtige personenbezogene Daten sind zu berichtigen. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten."
- cc) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- dd) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und in Satz 1 werden die Wörter "zu sperren" durch "in der Verarbeitung einzuschränken" ersetzt.
- ee) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
- n) Der bisherige § 18 wird § 17 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§§ 21 bis 24" durch "§§ 20 bis 23" ersetzt.
- o) Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 18 und 19.
- p) Der bisherige § 21 wird § 20 und wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Strafverfolgung" ein Komma und die Wörter "soweit die Übermittlung nicht nach Abs. 2 beschränkt ist," eingefügt.
- bbb) Nr. 2 Buchst. i wird wie folgt gefasst:
- "i) der anlassbezogenen Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen und Organisationen, mit denen die Landesregierung zusammenarbeitet
- aa) in begründeten Einzelfällen,
- bb) anlässlich der erstmaligen Förderung von Organisationen mit Landesmitteln, sofern diese in Arbeitsbereichen zur Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen tätig werden sollen,
- mit deren Einwilligung und der Möglichkeit zur Stellungnahme,"
- bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- "1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung benötigt oder"
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe "vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2442)," gestrichen.
- cc) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "den §§ 7 oder 8" durch "§ 7" und die Angabe "§ 9 Abs. 1" durch "§ 8 Abs. 1" ersetzt.
- q) Der bisherige § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:
- aa) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- "(3) Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist."
- bb) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe "den §§ 7 oder 8" durch "§ 7" und die Angabe "§ 9 Abs. 1" durch "§ 8 Abs. 1" ersetzt.
- cc) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:
- "(5) Zur Übermittlung nach Abs. 1 und 2 ist auch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium befugt; Abs. 3 und 4 gelten entsprechend."

- r) Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 21" durch "§ 20" ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "den §§ 7 oder 8" durch "§ 7" und die Angabe "9 Abs. 1" durch "§ 8 Abs. 1" ersetzt.
- s) Der bisherige § 24 wird § 23 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist," durch "solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt," ersetzt.
- t) Der bisherige § 25 wird § 24 und in Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Speicherung" die Angabe "nach § 16 Abs. 3" eingefügt.
- u) Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 25 und 26.
- v) Als neuer § 27 wird eingefügt:

"§ 27
Dateianordnungen

(1) Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei nach § 16 trifft das Landesamt in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Festlegungen. Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen von Dateianordnungen. Das Landesamt führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung die vorherige Mitwirkung der in Abs. 1 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Landesamt eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen."

- w) § 29 wird wie folgt gefasst:

"§ 29
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird mit Ausnahme der §§ 20 bis 22 aufgehoben; die §§ 20 bis 22 werden mit Ablauf des 17. Januar 2019 aufgehoben."

- 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter "insbesondere über wesentliche Änderungen im Lagebild der inneren Sicherheit, behördeninterne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung und Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind." ersetzt.
 - bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe "§ 11" durch "§ 10" ersetzt.
 - bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
 - a) Maßnahmen nach den §§ 7, 9 und 11 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes und
 - b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Verdeckten Mitarbeitern sowie Vertrauensleuten nach den §§ 12 und 13 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes"
 - ccc) In Nr. 3 wird die Angabe "§§ 13 und 14" durch "§§ 12 und 13" ersetzt.
 - cc) In Abs. 4 wird die Angabe "§ 11" durch "§ 10" ersetzt.

¹ Hebt auf FFN 18-3

- b) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- "§ 5
Unterstützung der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission"
- bb) Als Abs. 3 wird angefügt:
- "(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben auch das Recht, die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer ihrer Fraktion zu erörtern. Für diese gilt § 2 Abs. 1 entsprechend."
- c) In § 6 Satz 3 wird die Angabe "§§ 7, 8, 10 und 11" durch "§§ 7, 9, 10 und 11 Abs. 2" ersetzt.
- d) In § 7 werden die Wörter "Tag nach der Verkündung" durch die Angabe "18. Januar 2019" ersetzt.

3. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

**"Artikel 2a²
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz**

§ 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter "Erhebung, Verarbeitung und Nutzung" durch das Wort "Verarbeitung" ersetzt.
2. In Satz 4 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "der oder" eingefügt."

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz wird die Angabe "4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)" durch "3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)" ersetzt.
- b) Die Nr. 1 bis 3 werden durch folgende Nr. 1 bis 3c ersetzt:
- "1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 15b wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 15c Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme"
 - b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 25a Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse"
 - c) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 30a Meldeauflagen"
 - d) Der Angabe zu § 31 werden ein Komma und die Wörter "Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot" angefügt.
 - e) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 31a Elektronische Aufenthaltsüberwachung, Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten"
 - f) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 43b Strafvorschrift"
- 1a. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Eine Auskunftspflicht besteht für die in den §§ 6 und 7 genannten Personen sowie, unter den Voraussetzungen der §§ 9 oder 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, für die dort jeweils genannten Personen."
- 1b. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Terroristische Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind Straftaten, die in § 129 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,
1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,

² Ändert FFN 18-2

2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können."

1c. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird das Wort "oder" am Ende gestrichen.
 - bb) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - cc) Als Nr. 6 wird angefügt:

"6. beratend oder unterstützend für eine Behörde oder öffentliche Stelle tätig sein sollen und dies im begründeten Einzelfall erforderlich ist; mit Ausnahme von anlass- und einzelfallbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen gilt dies im Bereich der Extremismusprävention einmalig für den Beginn der staatlich geförderten Tätigkeit sowie nicht für Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung."
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Gerichte" die Wörter "sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Datenschutzgesetzes" durch die Wörter "Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes" ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Rückmeldung des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt an die ersuchende Stelle."
 - bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort "Datenschutzgesetzes" durch die Wörter "Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes" ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "Nr. 2 bis 5" durch "Nr. 2 bis 6" ersetzt."

2. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei sonstigen Veranstaltungen in nicht öffentlicher Trägerschaft kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Personen im Sinne des Satz 1 durchgeführt werden, wenn dies zum Schutz der Veranstaltung erforderlich ist."
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort "hört" die Wörter "die Hessische Datenschutzbeauftragte oder" und nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "oder 2" eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Datenschutzgesetzes" durch die Wörter "Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes" ersetzt.
- 2a. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "Gefahrenabwehr- und die" eingefügt.
- bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- "Der Umstand der Überwachung sowie der Name und die Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Fest installierte Anlagen sind alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ihren Betrieb weiterhin vorliegen."
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort "Gefahrenabwehrbehörden" wird durch die Wörter "Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden" ersetzt.
- bbb) Nr. 1 wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und nach dem Wort "Einrichtungen" werden die Wörter "oder Räumlichkeiten" eingefügt.
- ddd) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Soweit der Inhaber des Hausrechts nicht Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörde ist, gilt er im Fall des Satz 1 Nr. 1 als Gefahrenabwehrbehörde."
- c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- "(6) Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung
1. kurzfristig offen technisch erfassen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich erscheint,
 2. offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist.
- Soweit es für die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 unerlässlich ist, können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen."
- 2b. In § 14a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)," durch "1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354)" ersetzt.
- 2c. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- "1. längerfristige Observation die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll,"
- b) Die Abs. 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- "(2) Die Polizeibehörden können durch Maßnahmen nach Abs. 1 personenbezogene Daten erheben
1. auch über andere als die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Frei-

heit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erforderlich ist,

2. über Personen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen werden, und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist,
3. über Personen, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen werden, und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist,
4. über Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie mit Personen nach Nr. 2 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung stehen,
 - b) sie von der Planung oder der Vorbereitung von Straftaten der in Nr. 2 genannten Art oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken oder die Personen nach Nr. 2 sich ihrer zur Begehung dieser Straftaten bedienen könnten oder werden und
 - c) die Datenerhebung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist,
5. über die in § 13 Abs. 2 Nr. 5 genannten Personen, wenn Tatsachen die Maßnahme zum Schutz der gefährdeten Person rechtfertigen.

Die Datenerhebung durch Maßnahmen nach Abs. 1 ist nur zulässig, soweit eine Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 besteht, wenn andere Maßnahmen, mit Ausnahme der in den §§ 15a bis 17 genannten, erheblich weniger Erfolg versprechen würden oder die polizeiliche Aufgabenerfüllung mit Hilfe anderer Maßnahmen wesentlich erschwert würde. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Abs. 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend.

(3) Außer bei Gefahr im Verzug erfolgt die Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten, soweit nicht nach Abs. 5 eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

(4) In oder aus Wohnungen können die Polizeibehörden ohne Kenntnis der betroffenen Person durch den Einsatz technischer Mittel Daten nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, unerlässlich ist. Die Maßnahme nach Satz 1 darf

1. sich nur gegen eine Person richten, die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist oder bei der konkrete Vorbereitungs-handlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wird, und
2. nur in
 - a) der Wohnung der in Nr. 1 genannten Person oder
 - b) Wohnungen anderer Personen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine in Nr. 1 genannte Person dort aufhält und die Maßnahme allein in deren Wohnung nicht zur Abwehr der Gefahr nach Satz 1 führen wird,

durchgeführt werden. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Sie ist nicht

zulässig, soweit keine Auskunftspflicht der betroffenen Person nach § 12 Abs. 2 besteht. Das Verbot nach Satz 4 gilt auch, wenn durch eine gegen einen Dritten gerichtete Maßnahme Erkenntnisse erlangt würden, die nicht der Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 unterliegen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit sich während der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist und eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen; die Maßnahme darf nur fortgesetzt werden, wenn sie nicht unzulässig ist. Bestehen insoweit Zweifel, darf die Datenerhebung ausschließlich durch eine automatische Aufzeichnung erfolgen und fortgesetzt werden.

(5) Außer bei Gefahr in Verzug dürfen

1. längerfristige Observationen,
2. die Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen bestimmter Personen oder der Einsatz technischer Mittel zu Observationszwecken durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen,
3. das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel und
4. Maßnahmen nach Abs. 4

nur nach richterlicher Anordnung durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach Abs. 4 handelt, das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten sollen, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist, und bei Maßnahmen nach Abs. 4 die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume angeben. Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen sowie die wesentlichen Gründe darzulegen. Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen und, soweit möglich, räumlich zu begrenzen; liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. Eine dreimalige Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Hat die Polizeibehörde bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Maßnahmen nach Abs. 4 dürfen nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die Maßnahme nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringen wird."

c) In Abs. 6 werden Satz 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Abs. 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person geschieht. Das Abhören und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen ordnet die Polizeibehörde an. Ergeben sich während der Maßnahme Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, sind das Abhören und Aufzeichnen zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der bei dem polizeilichen Einsatz tätigen Personen möglich ist."

d) In Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe "§ 15" gestrichen.

e) Als Abs. 9 wird angefügt:

"(9) Automatische Aufzeichnungen nach Abs. 4 Satz 8, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4, sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Gericht entscheidet, welche Teile verwertet werden können, und ordnet im Übrigen die unverzügliche Löschung an. Es unterrichtet die Polizeibehörde unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Teile der Aufzeichnung. Bei Gefahr im Verzug kann

die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder ein von dieser beauftragter Bediensteter im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten der zuständigen Polizeibehörde über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten bedienen, von denen eine oder einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Satz 1 bis 7 gelten entsprechend für Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Abs. 4 erlangt worden sind."

2d. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Polizeibehörden können von einem Dienstanbieter, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, verlangen, dass er die Kenntnisnahme durch Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der Telekommunikation ermöglicht und die näheren Umstände der Telekommunikation einschließlich des Standorts aktiv geschalteter nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen übermittelt, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, unerlässlich ist. Die Maßnahme darf sich gegen eine Person richten,

1. die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist,
2. bei der die Voraussetzungen des § 9 vorliegen,
3. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie für eine Person nach Nr. 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder
 - b) eine Person nach Nr. 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird, soweit die Maßnahme zur Verhütung terroristischer Straftaten unerlässlich ist, oder
4. die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannt ist, soweit die Maßnahme zur Verhütung terroristischer Straftaten unerlässlich ist.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. § 15 Abs. 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend."

b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort "gegenwärtigen" gestrichen.

c) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Polizeibehörden von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Nutzungsdaten nach § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530), verlangen. Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten verlangt werden. Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 können die Polizeibehörden Auskunft über Bestandsdaten nach § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes verlangen. Der Dienstanbieter hat die Daten unverzüglich auf dem von der Polizeibehörde bestimmten Weg zu übermitteln."

d) Die Abs. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

"(3) Die Polizeibehörden können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und der Geräte- und Kartennummern einsetzen.

(4) Die Polizeibehörden können zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Telekommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern.

(5) Maßnahmen nach Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 2a Satz 1 und 2, Abs. 3 oder 4 bedürfen außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat; für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 Satz 3. § 15 Abs. 5 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend. § 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist, anzugeben ist. Bei Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 2a Satz 1 und 2 genügt abweichend von Satz 4 eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 15 Abs. 9 Satz 1 bis 7 gilt entsprechend."

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 4 dürfen auf Antrag der Behördenleitung oder einer oder eines von dieser beauftragten Bediensteten durch das Gericht angeordnet werden."

bb) In Satz 6 wird die Angabe "bis 4" durch "bis 5" ersetzt.

2e. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter "Wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist," durch die Angabe "Unter den Voraussetzungen des § 15a Abs. 1" ersetzt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen."

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

"(3) § 15 Abs. 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend. § 15 Abs. 5 Satz 1 bis 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, in der Anordnung möglichst genau zu bezeichnen ist. § 15 Abs. 9 Satz 1 bis 7 gilt entsprechend."

2f. Nach § 15b wird als § 15c eingefügt:

"§ 15c

Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) Die Polizeibehörden können ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, unerlässlich ist.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf sich nur gegen eine Person richten, die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist, und nur in die von dieser Person genutzten informationstechnischen Systeme eingreifen. Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist auch gegen eine in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannte Person zulässig, soweit dies zur Verhütung terroristischer Straftaten unerlässlich ist. In informationstechnische Systeme anderer Personen darf die Maßnahme nur eingreifen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in Satz 1 oder 2 genannte Person dort ermittlungsrelevante Informationen speichert und dies unerlässlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(3) § 15b Abs. 2 gilt entsprechend. § 15 Abs. 4 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass, soweit möglich, technisch sicherzustellen ist, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. § 15 Abs. 5 Satz 1 bis 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das informationstechnische System, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, in der Anordnung möglichst genau zu bezeichnen ist. § 15 Abs. 9 Satz 1 bis 7 gilt entsprechend für Erkenntnisse, die nach Abs. 1 und 2 erlangt worden sind."

2g. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Polizeibehörden können durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende eingesetzt werden (verdeckt ermittelnde Personen - VE-Personen), personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 erheben."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "zulässig," die Angabe "soweit eine Auskunftspflicht nach § 12 Abs. 2 besteht und" eingefügt und die Angabe "15, 15a" durch "15 bis 15c" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass durch den Einsatz von V-Personen oder VE-Personen allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist deren Einsatz unzulässig. Ergeben sich während der Durchführung des Einsatzes Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist der Einsatz zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Personen möglich ist."

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Eine Anordnung über den Einsatz von V-Personen oder VE-Personen erfolgt außer bei Gefahr im Verzug schriftlich durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten. Abweichend von Satz 1 bedarf der Einsatz von V-Personen, der sich gegen eine bestimmte Person richtet, und von VE-Personen mit einer auf Dauer angelegten Legende einer richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 2 auch durch die Behördenleitung oder eine von dieser beauftragte Bedienstete oder einen von dieser beauftragten Bediensteten schriftlich getroffen werden. Ist eine Anordnung nach Satz 3 ergangen, so ist unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen; die Anordnung tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Eine Anordnung muss die Personen, gegen die sich der Einsatz richten soll, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art, Umfang und Dauer des Einsatzes sind festzulegen und die wesentlichen Gründe anzugeben. Eine Verlängerung ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Für eine richterliche Anordnung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat; für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 Satz 3. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich über eine Anordnung nach Satz 2 zu unterrichten."

2h. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe "Satz 3" durch "Satz 4" ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Abs. 2 bis 7 sowie die §§ 2 und § 4 Abs. 2 des Verfassungsschutzkontrollgesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes, Fundstelle von Art. 2 dieses Gesetzes*] in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend."

2i. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe "Abs. 4" die Angabe "oder § 15c" und nach dem Wort "Gefahr" die Wörter "oder Gefahrenlage" eingefügt und das Wort "Vorschrift" durch die Wörter "jeweiligen Vorschrift" ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, gilt Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, eine Gefahr im Sinne des § 15 Abs. 4 und
2. bei personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, eine Gefahr oder Gefahrenlage im Sinne des § 15c Abs. 1 oder 2

vorliegen muss."

- c) In Abs. 9 Satz 3 wird die Angabe "13a und 13b" durch 13a, 13b und 25a" ersetzt.

- 2j. Nach § 25 wird als § 25a eingefügt:

"§ 25a

Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse

(1) Die Polizeibehörden können in begründeten Einzelfällen gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse weiterverarbeiten zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind.

(2) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Abs. 1 können insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse erfolgen durch Anordnung der Behördenleitung oder einer oder eines von dieser beauftragten Bediensteten. Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung nachzuholen."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs" durch "nichtöffentlichen Stellen" und die Wörter "für Leben, Gesundheit oder Freiheit" durch "Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist," ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Eine solche Gefahr liegt in der Regel auch dann vor, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen die Annahme rechtfertigen, dass terroristische Straftaten begangen werden sollen."

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Maßnahme darf nur aufgrund richterlicher Anordnung auf Antrag der Behördenleitung getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGB. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGB. I S. 2780), entsprechend. Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte ist durch die Polizeibehörde unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten."

- 3a. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "Satz 1 und Abs. 3" durch "Satz 1, Abs. 2a Satz 1 und 2, Abs. 3" ersetzt und nach der Angabe "15b," wird die Angabe "15c," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden nach der Angabe "Satz 1" ein Komma und die Angabe "Abs. 2a Satz 1 und 2" und nach dem Wort "Telekommunikation" ein Komma und die Wörter "die Nutzerin oder der Nutzer" eingefügt.
 - bb) Nach Nr. 5 wird als neue Nr. 6 eingefügt:

"6. Maßnahmen nach § 15c die Zielperson, die mitbetroffenen Personen und die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,"
 - cc) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 7 und 8.
- 3b. Nach § 30 wird als § 30a eingefügt:

"§ 30a
Meldeauflagen

Die Polizeibehörden können zur Verhütung von Straftaten eine Person anweisen, sich an bestimmten Tagen bis zu zweimal zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten polizeilichen Dienststelle zu melden (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat begehen wird. Die Meldung hat bei der Polizeistation oder bei dem Polizeirevier des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu erfolgen; mit Einverständnis der betroffenen Person kann auch eine andere Dienststelle einer Polizeibehörde des Bundes oder der Länder bestimmt werden. Sofern die Meldeauflage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erfolgt, ist sie auf diese oder eine zusammenhängende Serie von Veranstaltungen zu beschränken. Die Meldeauflage ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen der Meldeauflage fortbestehen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Anordnung unverzüglich nachzuholen. Liegen die Voraussetzungen der Maßnahme nicht mehr vor, ist sie unverzüglich zu beenden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend."

- 3c. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot" angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "angeordnet" die Wörter "und der Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagt" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "solche Maßnahme" durch die Angabe "Maßnahme nach Satz 1 oder 2" ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Unter den Voraussetzungen des Satz 1 können die Polizeibehörden einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen. Ein Verbot nach Satz 1 oder 2 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. § 31a sowie die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt."
- c) In Nr. 4 wird § 31a wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort "Aufenthaltsüberwachung" ein Komma und die Wörter "Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot" eingefügt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Polizeibehörden können zur Verhütung von terroristischen Straftaten eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im oben genannten Sinn begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat im oben genannten Sinn begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten."

cc) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 3 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

ccc) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Maßnahmen nach Satz 1 sind zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen der Maßnahme fortbestehen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt."

dd) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort "Maßnahmen" durch "Maßnahme" ersetzt und nach dem Wort "und" werden die Wörter "die Verlängerung der Maßnahmen nach Abs." eingefügt.

bbb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Anordnung" die Angabe "nach Satz 1" eingefügt.

ccc) In Satz 5 werden nach dem Wort "jeweils" die Wörter "bis zu" eingefügt.

ee) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) Die Anordnung nach Abs. 3 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. im Falle der Aufenthaltsvorgabe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht aufhalten darf,
4. im Falle des Kontaktverbots nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Personen oder die Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
5. die wesentlichen Gründe."

ff) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

d) Als Nr. 5 bis 18 werden angefügt:

"5. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe "§ 31" durch "den §§ 31 und 31a" ersetzt.

6. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386)" gestrichen.

7. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- "In der richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung aufgrund des § 32 Abs. 1 ist die höchstzulässige Dauer zu bestimmen. Sie darf
1. im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 2 sechs Tage,
 2. im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 3, soweit es sich um Maßnahmen nach § 31a handelt, zehn Tage,
 3. in den übrigen Fällen des § 32 Abs. 1 zwei Tage nicht überschreiten."
8. In § 36 Abs. 4 werden die Wörter "dies gilt nicht" durch "dies gilt außer im Falle einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung nicht" ersetzt.
9. In § 42 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 979 Abs. 1 Satz 2" ein Komma und die Angabe "Abs. 1a und 1b" eingefügt.
10. In § 43 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen" durch die Angabe "in Verwahrung zu nehmen; § 41 Abs. 1 gilt entsprechend" ersetzt.
11. In § 43a Abs. 4 Satz 4 werden die Angabe "vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603)" durch "der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)" und die Angabe "7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)" durch "27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)" ersetzt.
12. Nach § 43a wird als § 43b eingefügt:
- "§ 43b
Strafvorschrift
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 31a Abs. 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 31a Abs. 3 Satz 2 zuwider handelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag der nach § 31a Abs. 3 zuständigen Behördenleitung verfolgt."
13. In § 61 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe "30. November 2015 (GVBl. S. 498)" jeweils durch "3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)" ersetzt.
14. Dem § 71a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "In diesen Gefahrenabwehrverordnungen können auch Kenntnisse und Fähigkeiten zur Haltung und zum Führen von Hunden verlangt sowie eine elektronisch lesbare Kennzeichnung und Registrierung, mit der auch Dritte beauftragt werden können, vorgeschrieben werden."
15. In § 82 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Gemeindeordnung" ein Semikolon und die Wörter "dies gilt auch für die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten" eingefügt.
16. In § 83 Abs. 1 werden nach dem Wort "Gefahrenabwehr" die Wörter "oder damit im Zusammenhang stehende Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten" eingefügt.
17. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter "allgemein die Befugnisse von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten haben" durch "zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr oder zur hilfsweisen Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben allgemein Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte sind" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden nach der Angabe "(GVBl. S. 581)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)," eingefügt.
18. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe "Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" durch "Gesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217)" ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Abs. 1 und 2 gelten auch für Bedienstete von Polizeibehörden und -dienststellen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben, entsprechend, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist oder das Ministerium des Innern Amtshandlungen dieser Polizeibehörden und -dienststellen in Hessen allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Die Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. EU Nr. L 210 S. 1), sind bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar."

5. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

"Artikel 3a³
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage I Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), werden nach den Wörtern "Vizepräsident der Hessischen Lehrkräfteakademie" die Wörter "Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen" und "Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen" eingefügt."

6. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 4
Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen), auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen), auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen), auf die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen) sowie auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) werden durch Art. 3 dieses Gesetzes eingeschränkt."

Begründung

I. Allgemeines

Dieser Änderungsantrag ersetzt den Änderungsantrag LT-Drs. 19/5782.

Zusammengefasst konzentriert sich die in der Anhörung im Innenausschuss am 8. Februar 2018 vorgebrachte Kritik auf die Einführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung in § 6 HVSG-E und der sog. Online-Durchsuchung in § 8 HVSG-E, die Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 und 1140/09) zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) in der Fassung vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) sowie die Normenklarheit und Lesbarkeit. Diese Kritik kann ausgeräumt werden durch ersatzlose Streichung der Befugnisse zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung, Neufassung der §§ 7 und 8 HVSG-E (Wohnraumüberwachung und Verfahren) mit maßnahmenspezifischen Regelungen ohne Verweisung auf das Artikel 10-Gesetz sowie punktuelle Änderungen oder Klarstellungen bei einzelnen Vorschriften.

Die Bindungswirkung des BKAG-Urteils ist auf den Entscheidungsgegenstand, das BKAG, begrenzt. Das Urteil ist nicht ohne Weiteres auf die Besonderheiten nachrichtendienstlicher Arbeit übertragbar, weil das BKAG auf die Tätigkeit als Polizeibehörde mit Zwangsbefugnissen zugeschnitten ist. Nach dem Bundesverfassungsgericht unterscheidet die Rechtsordnung zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung ausgerichtet und von detaillierten Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen kön-

³ Ändert FFN 323-153

nen. Die Arbeit der Nachrichtendienste erfordert somit weniger restriktive Erhebungsschwellen. Das nachrichtenspezifische Geheimhaltungsinteresse hat Verfassungsrang und wird in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 45d GG ausdrücklich anerkannt.

Es ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, das BKAG-Urteil vollumfänglich und undifferenziert auf das neue Hessische Verfassungsschutzgesetz zu übertragen. Einzelne Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem BKAG-Urteil sind jedoch allgemeingültig und auch im Bereich des Verfassungsschutzes zu beachten. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Bund für das BKAG eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2018 eingeräumt.

Das an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasste neue Bundeskriminalamtgesetz (BKAG-neu), welches mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354) erlassen wurde, tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige BKAG außer Kraft.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer 207. Sitzung am 7. und 8. Dezember 2017 über einen "harmonisierten Rechtsrahmen mit wirksamen Befugnissen", der zuvor von der Arbeitsgruppe des AK IV "Harmonisierung wirksamer Verfassungsschutzbefugnisse in Bund und Ländern" unter Federführung des Bundesministeriums des Innern entwickelt worden ist, Beschluss gefasst (TOP 29). Danach zeigt der dem Beschluss zugrundeliegende Bericht des Bundes und der Länder gesetzgeberische Optionen für den Bereich der Aufklärung extremistischer und terroristischer Bestrebungen auf. Die IMK empfiehlt Bund und Ländern, den Bericht in Überlegungen zur Novellierung ihrer Verfassungsschutzgesetze einzubeziehen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe war Ende 2017 auch zu dem Ergebnis gekommen, dass hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen eine zwischen Polizei und Nachrichtendiensten differenzierende Betrachtung geboten ist, die es nicht erlaubt, die Vorgaben des BKAG-Urteils ohne Weiteres zu übertragen. Sie hält zur Herstellung von Rechtseinheit eine grundlegende Novellierung des Artikel 10-Gesetzes durch den Bundesgesetzgeber für sinnvoll.

Die Arbeitsgruppe hat die Übermittlungsbefugnisse von ihrer Untersuchung ausgenommen, da diese gesondert untersucht werden sollen.

Der hessische Gesetzentwurf setzt - auch entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission - auf eine starke Anlehnung an das BVerfSchG und enthält zahlreiche Verweisungen auf das Bundesrecht, insbesondere das Artikel 10-Gesetz ("kein Sonderweg Hessens").

Zur Sicherstellung einer harmonischen Rechtsentwicklung wurde es deshalb - abgesehen von punktuellen Änderungen - für sinnvoll erachtet, zunächst abzuwarten, welche Änderungen der Bundesgesetzgeber vornehmen wird.

Die ausstehenden Änderungen des Bundesrechts hätten aufgrund der dynamischen Verweisungen des Gesetzentwurfs unmittelbare Geltung für das neue Hessische Verfassungsschutzgesetz entfaltet, ohne dass es eines eigenen Änderungsgesetzes und spezifischer Regelungen seitens des Landesgesetzgebers bedurft hätte. Das einheitliche Vorgehen war auch gut vertretbar, da die rechtlichen Mängel nicht die Einräumung der Befugnisse als solche, sondern im Wesentlichen allein deren nähere Ausgestaltung im BKAG betreffen, weshalb das Bundesverfassungsgericht die Übergangsfrist bis Mitte 2018 eingeräumt hat.

Bewusst zurückgestellt wurden deshalb zunächst gesetzliche Anpassungen im Bereich des Kernbereichs- und Berufsheimlichkeitserschutzes und der Übermittlungsvorschriften. Dieses Vorgehen hatte auch der bayerische Gesetzgeber gewählt (s. LT-Drs. 17/11609 vom 1. Juni 2016, S. 18 f.).

Da derzeit jedoch noch nicht absehbar ist, wann der Bundesgesetzgeber dem Anpassungsbedarf im Artikel 10-Gesetz nachkommen wird, wird der Entwurf nunmehr unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum BKAG angepasst. Ebenfalls berücksichtigt werden die entsprechenden Vorschriften des BKAG-neu.

Von diesem Themenkomplex abgesehen sind auch Anpassungen aufgrund des neuen Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), das am 25. Mai 2018 in Kraft tritt, vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die Neufassung des § 16 HVSG-E.

Im Übrigen wurden auch sonstige berechtigte Anregungen aus der Anhörung zum HVSG berücksichtigt.

Nr. 4 greift die im Änderungsantrag LT-Drs. 19/5782 vorgeschlagenen Änderungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf. Dabei werden auch berechtigte Anregungen aus der Anhörung im Innenausschuss am 8. Februar 2018 berücksichtigt.

Des Weiteren dient der vorliegende Änderungsantrag zum HSOG der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 u.a. - (BVerfG, NJW 2016, 1781 ff.), welche das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Prüfung bestimmter Normen des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) gemacht hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung u.a. Ausführungen zu Richtervorhalten und Kernbereichsregelungen bei eingriffsintensiven und verdeckten Maßnahmen sowie zum Gefährvorfeld bzw. zur Straftatenverhütung gemacht. Zwar beschäftigt sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit spezifischen Normen des BKAG, jedoch sind die Ausführungen im Urteil an vielen Stel-

len auch für das polizeiliche Gefahrenabwehrrecht in den Ländern von grundsätzlicher und allgemeingültiger Bedeutung und müssen daher im HSOG nachvollzogen werden.

Daneben werden zweckmäßige Änderungen im HSOG im Hinblick auf die Terminologie und Ausgestaltung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen, um bei der Gefahrenabwehr in Bund und Ländern ähnlich agieren zu können und diese so effektiver zu gestalten.

Überdies werden in den Änderungsantrag neue Befugnisnormen bzw. Erweiterungen vorhandener Befugnisnormen überwiegend im Kontext der Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten aufgenommen. Dabei werden teilweise - auch im Hinblick auf die Regelung des Gefahrvorfelds bzw. der Straftatenverhütung - die Ausführungen des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Gesetzgeberische Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus - VS-NfD -" aufgegriffen, deren Einbeziehung in eigene Überlegungen zur Novellierung der Polizeigesetze die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit Beschluss zu TOP 52 im Rahmen der 206. Sitzung vom 12. bis 14.06.2017 den Ländern empfohlen hatte.

Als neue Befugnisnormen sind insbesondere zu nennen:

- Auskunft über Nutzungs- und Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz, § 15a Abs. 2a,
- verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme, § 15c.

Schließlich enthält der Änderungsantrag neben redaktionellen Änderungen/Anpassungen und gesetzlichen Klarstellungen weitere notwendige fachrechtliche Änderungen, wie im Zusammenhang mit der Verwertung und Verwahrung sichergestellter Sachen in den §§ 42, 43, die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage in § 71a zur Einführung der Sachkundepflicht für das Halten und Führen sowie der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aller Hunde - unabhängig von der Rasse oder der Größe, im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Kommunen bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den §§ 82, 83 sowie die notwendige Umsetzung von europäischem Recht (Ratsbeschluss Prüm, § 1 des Ausführungsgesetzes zum Prümer Vertrag) im Zusammenhang mit dem Tätigwerden ausländischer Polizeibeamtinnen und -beamter in Hessen in § 102.

II. Im Einzelnen

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Zu Buchst. a (Inhaltsübersicht)

Die Begrifflichkeiten des neuen HDSIG werden berücksichtigt, im Übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. b (Präambel)

Die in der Anhörung geäußerten Bedenken zum Begriff "extremistisches Gedankengut" werden berücksichtigt und der Begriff wird durch "extremistische Bestrebungen" ersetzt.

Bei dem Begriff "extremistische Bestrebungen" handelt es sich um einen Fachterminus im VS-Verband, der als Synonym für "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben", verwendet wird und sich in allen Jahresberichten des VS-Verbandes und der Fachliteratur wiederfindet.

Zu Buchst. c (§ 4 HVSG)

Zu Doppelbuchst. aa und bb (Abs. 3 und 5)
Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchst. cc (Abs. 6)

Die Angabe des Erhebungszwecks gegenüber Dritten kann die Eingriffsintensität gegenüber der betroffenen Person verschärfen. Abs. 6 wird deshalb neu gefasst, sodass der Erhebungszweck nur noch gegenüber der betroffenen Person anzugeben ist, nicht gegenüber Dritten.

Zu Buchst. d (§ 5 HVSG)

Redaktionelle Änderungen. Die neue Nr. 5 und Nr. 8 werden korrespondierend zu der Neuregelung der Observation in § 11 neu gefasst und aus systematischen Gründen getauscht.

Zu Buchst. e (§§ 6 bis 8 HVSG)

Zu § 6 HVSG

Die Befugnis zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist in der Neufassung des § 6 nicht mehr enthalten.

Die Maßgaben des BVerfG zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung und von Berufsgeheimnisträgern (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 236 ff.) werden nunmehr umfassend berücksichtigt. Deshalb werden Satz 3, 4 und 6 durch den Änderungsantrag neu eingefügt.

Die Maßgaben in Satz 2 und dem neuen Satz 3 für § 3a Satz 12 des Artikel 10-Gesetzes orientieren sich an den Vorgaben des BVerfG (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 246, 127 ff., vgl. auch Rn. 205) und gewährleisten, dass eine Löschung der Dokumentation erst nach einer wirksamen Kontrolle erfolgt.

Durch die Einbeziehung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in § 3b Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes nach dem neuen Satz 4 wird der dort gewährte Schutz auch auf die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO genannten sonstigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgeweitet. So wird den Bedenken des BVerfG bezüglich der Ausgestaltung des Schutzes der Vertrauensverhältnisse von Rechtsanwälten zu ihren Mandanten (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 257) Rechnung getragen. Nach der Maßgabe von Satz 4 wird also nicht zwischen Strafverteidigern und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten unterschieden.

Gleichzeitig sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in anderen Mandatsverhältnissen als der Strafverteidigung tätig sind, aus dem Anwendungsbereich des § 3b Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes ausgenommen.

Auf § 4 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes wird verwiesen, um eine Prüfung der erhobenen Inhaltsdaten daraufhin sicherzustellen, ob sie für die in Abs. 2 bestimmten Zwecke erforderlich sind.

Die Maßgaben für § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Artikel 10-Gesetzes in Satz 5 und dem neuen Satz 6 orientieren sich an den Vorgaben des BVerfG, wonach die Frist der Aufbewahrung der Lösungsprotokolle so bemessen sein muss, dass sie auch im Rahmen der nächsten aufsichtlichen Kontrolle noch vorliegen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 272).

Der Verweis auf § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz trägt auch den Vorgaben des BVerfG Rechnung, wonach die Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle eine mit wirksamen Befugnissen ausgestattete Stelle voraussetzt (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 141) und aufsichtliche Kontrollen in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren zu gewährleisten sind (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 272, 266). Dem genügt die G 10-Kommission nach § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz, die zur Kontrolle der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten befugt ist. Maßnahmen nach Abs. 2 sind nach Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 5 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes auf höchstens drei Monate befristet und die G 10-Kommission entscheidet nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz über ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit. Zudem erstreckt sich ihre Kontrollbefugnis nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten sowie auf die Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene.

Zu § 7 HVSG

§ 7 wird zur besseren Verständlichkeit und Normenklarheit insgesamt neu gefasst und um ausdrückliche Regelungen zur Zielperson und zum Kernbereichsschutz ergänzt.

Zu Abs. 1

Mit der Ergänzung in Abs. 1 wird die Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 185) berücksichtigt, wonach die akustische und die optische Wohnraumüberwachung als eigene und somit auch eigens zu prüfende Überwachungsmaßnahmen ausgestaltet werden. Die Vorschrift entspricht damit auch § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 BVerfSchG.

Die Ergänzung der "konkretisierten" Gefahr in Abs. 1 berücksichtigt die Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 213) und fasst die Vorgaben mit diesem Begriff zusammen. Dies entspricht auch dem harmonisierten Rechtsrahmen der IMK.

Die Nr. 3 wird entsprechend des Wortlauts des BVerfG (Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 2. Leitsatz) formuliert.

Zu Abs. 2

In dem neuen Abs. 2 wird zur besseren Verständlichkeit und Normenklarheit eine maßnahmen-spezifische Regelung zur Zielperson aufgenommen. § 3 Abs. 2 Satz 1 Artikel 10-Gesetz wird wörtlich übernommen, sodass die bisherige Verweisung entfallen kann. Des Weiteren wird § 46 Abs. 2 BKAG-neu und der harmonisierte Rechtsrahmen der IMK berücksichtigt.

Zu Abs. 3

Mit dem neuen Abs. 3 werden maßnahmen-spezifische Vorgaben für den Antrag vorgegeben. Die Regelung entspricht § 46 Abs. 4 BKAG-neu.

Zu Abs. 4 bis 6

Die bisherigen Verweise auf die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 HVSG-E werden durch maßnahmenspezifische Regelungen in Abs. 4 und 5 ersetzt. Berücksichtigt werden dabei § 46 Abs. 6 und 7 BKAG-neu, die Rechtsprechung des BVerfG im BKAG-Urteil zur Gleichstellung von Strafverteidigern und Rechtsanwälten, der harmonisierte Rechtsrahmen der IMK und der Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 20. Februar 2018.

Das BVerfG hat im BKAG-Urteil die Sichtung von Aufzeichnungen durch ein Gericht - jedoch begrenzt auf die automatischen Aufzeichnungen in Zweifelsfällen - nicht als ausreichend erachtet (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 200, 204, 224). Denn das Ziel solcher Sichtung liege nicht allein in dem Herausfiltern von Zweifelsfällen, sondern auch in der Gewährleistung einer unabhängigen Kontrolle der dem Kernbereichsschutz dienenden Anforderungen insgesamt. Dies aber gewährleiste die nur eingeschränkte Kontrollbefugnis des Gerichts gemäß § 20h Abs. 5 Satz 4 BKAG-alt nicht. Freilich lasse das Grundgesetz dem Gesetzgeber Raum, bei der Ausgestaltung der im Grundsatz umfassenden Kontrollbefugnis für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug besondere Regelungen vorzusehen.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird in Abs. 5 Satz 4 und 5 bestimmt, dass eine umfassende - nicht auf Zweifelsfälle beschränkte - Vorabprüfung durch das Gericht erfolgen muss.

Eine besondere Regelung wird in Abs. 6 bei Gefahr im Verzug getroffen, die sich an § 46 Abs. 8 BKAG-neu und dem harmonisierten Rechtsrahmen der IMK orientiert.

Zu § 8 HVSG

Die Befugnis zur Online-Durchsuchung wird ersatzlos gestrichen. Dadurch verschieben sich die folgenden Paragraphen.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird der neue § 8 zum Verfahren bei Wohnraumüberwachung neu gefasst und die Verweisungen auf das Artikel 10-Gesetz entfallen.

In Abs. 1 wird Satz 2 neu eingefügt, sodass der Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 1 Artikel 10-Gesetz entfallen kann.

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird der bisherige Abs. 2 Satz 1 und 2 in den neuen Abs. 1 als Satz 3 und 4 überführt.

In den neuen Abs. 2 bis 5 werden ohne die Verweise auf das Artikel 10-Gesetz die entsprechenden Regelungen maßnahmenspezifisch getroffen.

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die neuen Abs. 6 bis 8.

In Abs. 6 Satz 1 werden die Vorgaben des BVerfG aus dem BKAG-Urteil zur hypothetischen Datenneuerhebung berücksichtigt. Das BVerfG hat insoweit ausgeführt (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 281 ff.), dass es nicht von vornherein dem Gebot einer dem ursprünglichen Erhebungszweck entsprechenden Verwendung widerspricht, wenn die weitere Nutzung solcher Daten bei Wahrnehmung derselben Aufgabe auch unabhängig von weiteren gesetzlichen Voraussetzungen als bloßer Spurenansatz erlaubt wird. Es kommt demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt. Hinsichtlich der Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung kommt es darauf an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften (Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung).

Dies gilt allerdings nicht schematisch abschließend und schließt die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte nicht aus. So steht die Tatsache, dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, einem Datenaustausch nicht prinzipiell entgegen. Auch können Gesichtspunkte der Vereinfachung und der Praktikabilität bei der Schaffung von Übermittlungsvorschriften es rechtfertigen, dass nicht alle Einzelanforderungen, die für die Datenerhebung erforderlich sind, in gleicher Detailliertheit für die Übermittlung der Daten gelten. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrads der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten - sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde - ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt.

Mit dem neu eingefügten Begriff der "drohenden" Gefahr in Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird deshalb verdeutlicht, dass die Nutzung als Spurenansatz zur allgemeinen Lageforschung nicht genügt, sondern nach Erkenntnislage eine Gefahr im Einzelfall konkretisiert zu entstehen droht, also die

konkreten situativen oder individuellen Umstände solche Gefahren absehbar machen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 112, 283). Die Formulierung entspricht dem Regelungsvorschlag des harmonisierten Rechtsrahmens der IMK.

In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 wird mit dem Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr eine der Nr. 1 entsprechende qualifizierte Gefahrenlage vorausgesetzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 313).

In Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 wird die Weiterverarbeitung von Daten zur Verfolgung von Straftaten geregelt. Sollen Daten zu Zwecken der Strafverfolgung weiterverarbeitet werden, ist dies im Hinblick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nur zulässig, wenn die Daten auch mit den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen erlangt werden könnten (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 291 und 316). Die nunmehrige Formulierung berücksichtigt die entsprechende Vorschrift des § 100e Abs. 6 Nr. 3 StPO.

Der neue Abs. 6 Satz 2 setzt die Vorgabe des BVerfG aus dem BKAG-Urteil um, dass Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden dürfen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 317). Diese Vorgabe wurde unmittelbar daraus hergeleitet, dass Art. 13 Abs. 3 GG für die Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung erlaubt. Dies soll durch eine Übermittlung von Daten aus einer nachrichtendienstlich angeordneten optischen Wohnraumüberwachung nicht unterlaufen werden, weshalb die Vorgabe gleichsam auf den Nachrichtendienst übertragen wird.

Zu Buchst. f (§ 9 HVSG neu)

Redaktionelle Folgeänderung. Der Verweis auf die entsprechende Geltung des Artikel 10-Gesetzes wird präzisiert.

Zu Buchst. g (§ 10 HVSG neu)

Zu Doppelbuchst. aa (Abs. 3)

Die Vorschrift wird zur Klarstellung ergänzt, im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. bb und cc (Abs. 5 und 6)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. h (§ 11 HVSG neu)

Mit dem neu gefassten § 11 wird die Observation erstmals ausführlich geregelt. Es handelt sich um eine Maßnahme, die außerhalb der Schutzbereiche von Art. 10 und Art. 13 GG stattfindet. Die Vorschrift orientiert sich an § 45 BKAG-neu.

Zu Abs. 1

Abs. 1 erlaubt die Observation mit und ohne technische Mittel. Durch das Merkmal "planmäßig" wird klargestellt, dass es sich dabei nicht um den allgemeinen nachrichtendienstlichen Auftrag durch Sammlung und Auswertung von Information nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 HVSG-E handelt, sondern um ein spezielles nachrichtendienstliches Mittel, das auch schon in § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Observation) als solches benannt wird.

Die technischen Mittel, die zur verdeckten Beobachtung eingesetzt werden, sind beispielhaft konkretisiert. Daraus und dem in § 14 Abs. 1 bis 3 geregelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine differenzierte Prüfung erforderlich ist. Zu den technischen Observationen gehören insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes sowie das Anfertigen von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 betrifft personenbezogene Observationen, die aufgrund ihrer Langfristigkeit von erhöhter Grundrechtsintensität sind. Aus der Formulierung in Abs. 1 ("Personen", "planmäßig observieren") folgt, dass es sich bei Abs. 2 um solche Personenobservationen handelt, die darauf abzielen, über einen längeren Zeitraum möglichst viele Äußerungen und Bewegungen einer oder mehrerer bestimmter Zielpersonen systematisch zu erfassen und bildlich wie akustisch festzuhalten. Hiervon abzugrenzen sind Beobachtungen von Objekten (z.B. Restaurants, gewerblich genutzte Gebäude, Parkplätze, Moscheen) oder Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Sportveranstaltungen), bei denen keine bestimmte Zielperson observiert, sondern aufgeklärt werden soll, welche Personen ein Objekt oder eine Veranstaltung besuchen. Solche Objekt- und Veranstaltungsbeobachtungen sind von § 11 nicht erfasst, sondern unterfallen § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 (Ton- und Bildaufzeichnungen außerhalb der Schutzbereiche der Art. 10 und 13 des Grundgesetzes mit und ohne Inanspruchnahme technischer Mittel).

Zwischen nachrichtendienstlichen und polizeilichen Observationen bestehen grundlegende Unterschiede, insbesondere, weil Nachrichtendienste aufgrund der befugnisrechtlichen Trennung gegenüber der beobachteten Person nicht mit exekutiv-polizeilichen Maßnahmen (z.B.

Festnahme, Durchsuchung) einschreiten können. Gleichwohl ist der Rechtsprechung des BVerfG im BKAG-Urteil zu entnehmen, dass die mit zunehmender Dauer und dem Einsatz technischer Mittel eintretende Steigerung der Eingriffsintensität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisnorm eine erhöhte Eingriffsschwelle zur Folge hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 151 f.).

Dementsprechend ist nach Abs. 2 eine länger andauernde Beobachtung nur zur Aufklärung von Bestrebungen und Tätigkeiten mit erheblicher Bedeutung zulässig. Diese Anforderung der erheblichen Bedeutung steht im Einklang mit dem Regelungsvorschlag des harmonisierten Rechtsrahmens der IMK und korrespondiert wertend mit einer Strafverfolgungsbeschränkung auf Delikte von erheblicher Bedeutung, die das BVerfG im BKAG-Urteil als Voraussetzung einer technischen Observation mit GPS-Sender annimmt (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 107).

Der Begriff "Bestrebungen von erheblicher Bedeutung" entspricht der Terminologie des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG. Darunter fallen insbesondere Bestrebungen, wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Aus der Gewaltorientierung folgt generell eine solche erhebliche Bedeutung (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 26).

Die Regelung ist nicht abschließend ("insbesondere") und erfasst grundsätzlich auch legalistische Bestrebungen unter einer Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit der Bestrebungen - insbesondere im Hinblick auf Größe, Einfluss und Abschottung (s. BT-Drs. 18/4654, S. 26). Über den Anwendungsbereich des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG hinaus kann die Befugnis nach § 11 auch zur Beobachtung von Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 2 eingesetzt werden.

Die zeitliche Grenze, bei deren Überschreiten die strengeren Anforderungen eingreifen, zieht der Abs. 2 - insoweit abweichend vom Polizeirecht (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKAG-neu) - für eine durchgehende Beobachtung bei 48 Stunden für eine zeitweise, mit Unterbrechungen durchgeführte Beobachtung bei drei Tagen innerhalb einer Woche. Die gegenüber dem Polizeirecht erhöhten Zeiträumen tragen dem Umstand Rechnung, dass Observationen zu den spezifischen Befugnissen des Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst gehören, ohne die er seinen verfassungsmäßigen Auftrag nicht erfüllen kann. Angesichts des verminderten Risikos von Folgemaßnahmen (vgl. oben) ist eine höhere zeitliche Grenze als für polizeiliche Observationsmaßnahmen gerechtfertigt.

Mit Abs. 2 werden auch der Regelungsvorschlag des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen sowie die konkreten Schwellenwerte in Art. 19a des Gesetzentwurfs der bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 20. Februar 2018 (vgl. Drs. 17/20763, S. 5).

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt maßnahmenspezifisch den Adressatenkreis bei Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 und verlangt nach Satz 1 Nr. 1 tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung der Personen an den Bestrebungen oder Tätigkeiten.

Nach Satz 1 Nr. 2 darf sich die Maßnahme gegen Dritte nur unter erhöhten Voraussetzungen richten und ist nur zulässig, wenn eine Maßnahme gegen Personen nach Satz 1 Nr. 1 allein nicht ausreicht. Diese Regelung orientiert sich an dem harmonisierten Rechtsrahmen der IMK und berücksichtigt auch § 45 Abs. 1 BKAG-neu.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält die Verfahrensbestimmungen bei langfristiger Observation nach Abs. 2. Satz 1 sieht grundsätzlich eine Anordnung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung vor. Die Observation ist eine originäre Aufgabe des Landesamts und in der Praxis eine der am häufigsten angewandten Befugnisse. Bei der langfristigen Observation nach Abs. 2 wird deshalb ein Behördenleitervorbehalt für erforderlich, aber auch für ausreichend gehalten.

Bei Gefahr im Verzug darf nach Satz 3 die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung eine vorläufige Regelung treffen. Die Entscheidung der Behördenleitung bzw. ihrer Vertretung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt maßnahmenspezifisch den Inhalt der Anordnung einer langfristigen Observation nach Abs. 2.

Zu Abs. 6 und 7

Abs. 6 und 7 enthalten für die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 maßnahmenspezifische Regelungen zum Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz. Die Regelungen orientieren sich an § 45 Abs. 7 BKAG-neu.

Eine automatische Aufzeichnung nach Abs. 7 Satz 2 ist dem Amtsgericht am Sitz des Landesamts vorzulegen. Somit erfolgt die vorherige Sichtung möglicherweise kernbereichsrelevanter

Daten durch eine unabhängige Stelle. Dies entspricht den Regelungen in § 45 Abs. 7 Satz 4 bis 6 BKAG-neu.

Zu Abs. 8

Abs. 8 regelt - entsprechend § 45 Abs. 8 BKAG-neu die Sichtung und vorläufige Verwertung der Erkenntnisse bei Gefahr im Verzug.

Zu Abs. 9

Abs. 9 regelt die Mitteilungspflicht. Da Observationen zum Standard nachrichtendienstlicher Mittel gehören, demgemäß in der Praxis häufig genutzt werden, würde eine Mitteilungspflicht, die bei jeder Maßnahme bestünde, erhebliche Ressourcen des Landesamts in Anspruch nehmen, die dann der operativen Aufgabenwahrnehmung nicht mehr zur Verfügung stünden. Daher soll eine Mitteilungspflicht bei langfristigen Observationen erst bestehen, wenn die Maßnahme eine gegenüber den Tatbestandsmerkmalen des Abs. 2 gesteigerte Eingriffsintensität dergestalt erreicht, dass sie durchgehend - 24 Stunden pro Tag - länger als eine Woche durchgeführt wird oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats stattfindet. Eine solche erhöhte Eingriffsschwelle für das Entstehen einer Mitteilungspflicht erscheint vor dem Hintergrund, dass die Observationen nach § 12 sowohl außerhalb des besonders geschützten privaten Rückzugsbereichs der Wohnung als auch außerhalb des Schutzbereichs von Art. 10 GG erfolgen und als nachrichtendienstliche Maßnahme regelmäßig für die betroffene Person ohne unmittelbare Folgen bleiben, mit dem Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar.

Deren Schutz wird stattdessen durch die parlamentarische Kontrolle gewährleistet. Dazu werden in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a Verfassungsschutzkontrollgesetz-E, wie bei Maßnahmen nach den §§ 7 und 9 HVSG-E, eine regelmäßige Berichtspflicht des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums über langfristige Observationen nach § 11 Abs. 2 gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission und eine entsprechende Berichtspflicht der Parlamentarischen Kontrollkommission gegenüber dem Landtag nach § 6 Satz 3 Verfassungsschutzkontrollgesetz-E vorgesehen.

Zu Buchst. i (§§ 12 bis 13 HVSG neu)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. j (§ 14 HVSG neu)

Zu Doppelbuchst. aa (Überschrift)

Die Überschrift wird aufgrund der Ergänzung des § 14 neu gefasst.

Zu Doppelbuchst. bb (Abs. 4 und 5)

Nach der Rechtsprechung des BVerfG beansprucht der Kernbereich privater Lebensgestaltung gegenüber allen Überwachungsmaßnahmen Beachtung (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 123 m.w.N.). Auch wenn das BVerfG im BKAG-Urteil eine eigene gesetzliche Regelung nur für sog. "verletzungsgeneigte Befugnisse" gefordert hat, die "typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen", und die Maßstäbe des BKAG-Urteils nicht unmittelbar auf das Recht der Nachrichtendienste übertragbar sind, soll mit dem neuen Abs. 4 und 5 eine allgemeine Regelung für alle nachrichtendienstlichen Mittel nach § 5 Abs. 2 geschaffen werden.

§ 14 wird deshalb ergänzt um eine allgemeine Vorschrift zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung und der Berufsgeheimnisträger im Rahmen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel, soweit nicht bei einzelnen Befugnissen (z.B. in § 7) bereits maßnahmenspezifische Regelungen getroffen wurden.

Der harmonisierte Rechtsrahmen der IMK sieht - neben maßnahmenspezifischen Regelungen - gleichfalls eine allgemeingültige Klausel für den Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerschutz vor, an welcher sich Abs. 4 und 5 orientieren.

Zu Buchst. k (Dritter Teil)

Die neuen Begrifflichkeiten im HDSIG werden berücksichtigt.

Zu Buchst. l (§ 15 HVSG neu)

Im Sinne der harmonischen Rechtsentwicklung orientiert sich § 15 HVSG-E an dem neuen § 27 BVerfSchG, der mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097, 2128) verabschiedet wurde und am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Die Europäische Union besitzt gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit. Das betrifft die Datenverarbeitung durch das Landesamt im Rahmen seiner Aufgaben. Dies ist auch sekundärrechtlich klargestellt in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. Erwägungsgrund 16 der

Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a i.V.m. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680. Die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 findet somit keine Anwendung.

Im Interesse einer homogenen Entwicklung des allgemeinen Datenschutzrechts wurde allerdings geprüft, welche datenschutzrechtlichen Regelungen auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten öffentlicher Stellen des Landes gelten bzw. Anwendung finden sollen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, wie die Datenverarbeitung durch das Landesamt.

Im Ergebnis sollen einzelne Vorschriften des neuen Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes Anwendung finden. Die Neufassung des § 15 HVSG-E ist deshalb eine Folge-Regelung zur Neufassung des HDSIG. Davon abgesehen geben bereits die maßgeblichen Landes- und bundesgesetzlichen Fachregelungen insbesondere im Hessischen Verfassungsschutzgesetz, im BVerfSchG und im Artikel 10-Gesetz ein abschließendes Regelungsregime in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vor, welches für eine ergänzende Anwendung weiterer Regelungen des novellierten HDSIG bzw. eine subsidiäre Geltung der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 keinen Raum lässt.

Zu § 15 Nr. 1

Nach § 15 Nr. 1 ist Teil 1 des HDSIG mit Ausnahme der genannten Vorschriften anzuwenden.

Teil 2 des HDSIG findet keine Anwendung.

Nach § 1 Abs. 8 HDSIG finden die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und Teil 1 und 2 des HDSIG entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzlich Abweichendes geregelt ist. Von der abweichenden Regelungsbefugnis wird Gebrauch gemacht, indem § 1 Abs. 8 HDSIG von der Anwendung ausgenommen wird, da das HVSG ein bereichsspezifisches Datenschutzvollsystem für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 HVSG bildet, das keinen Raum für die Anwendung des Teils 2 des HDSIG und der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bietet. Der Anwendungsausschluss des § 1 Abs. 8 HDSIG lässt die grundsätzliche Anwendbarkeit des Teils 1 des HDSIG jedoch unberührt, da sich diese bereits aus § 1 Abs. 1 HDSIG unmittelbar ergibt. Die Aufführung von Teil 1 in § 1 Abs. 8 HDSIG ist insoweit nur deklaratorisch.

§ 4 HDSIG wird von der Anwendung ausgenommen, da § 5 Abs. 2 i.V.m. § 11 HVSG eine bereichsspezifische Regelung trifft, die abschließend im Sinne des § 1 Abs. 2 HDSIG ist.

§ 14 Abs. 1 und 3 HDSIG werden aufgrund der bereichsspezifischen Besonderheiten ebenfalls von der Anwendung ausgenommen. § 14 Abs. 2 HDSIG findet hingegen Anwendung, wonach der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wie bisher die Beanstandung gegenüber der obersten Landesbehörde zur Verfügung steht. Darüber hinaus enthält § 14 Abs. 2 HDSIG als weiteres Instrument die aus Art. 47 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 entnommene Warnung, den an Recht und Gesetz gebundenen Verantwortlichen auf datenschutzrechtliche Verstöße seiner beabsichtigten Verarbeitungsvorgänge aufmerksam zu machen und gibt der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten damit eine weitere Möglichkeit, rechtswidrigen Zuständen abzuweichen.

§ 19 HDSIG ist bereits nach seinem Regelungsinhalt auf den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bzw. der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 beschränkt, mithin hier nicht anwendbar. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird er gleichwohl klarstellend aufgeführt.

Zu § 15 Nr. 2

Teil 3 ist schon im HDSIG auf den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bzw. der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 beschränkt und findet somit keine Anwendung. Einige der dort getroffenen Regelungen sind aber auch im besonderen Aufgabenbereich des § 2 HVSG angemessen. Diese Regelungen gelten daher nach § 15 Nr. 2 entsprechend.

Der Einbezug von § 41 HDSIG erfolgt vornehmlich im Hinblick auf § 41 Nr. 2 und 3 HDSIG für eine einheitliche Datenschutzterminologie.

In § 46 Abs. 1 bis 4 HDSIG befinden sich die Voraussetzungen für die Einwilligung. § 46 Abs. 5 HDSIG, der bereichsspezifisch nicht passt, ist von der Anwendung ausgenommen, weil der Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten für das Landesamt geradezu aufgabentypisch ist. Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind in § 41 Nr. 15 HDSIG definiert.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass Teil 4 des HDSIG schon nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 HDSIG nicht für das Landesamt für Verfassungsschutz gilt, weil das Landesamt regelmäßig Daten mit spezifischen Schutzerfordernissen verarbeitet, die der Einräumung eines allgemeinen Auskunftsanspruchs entgegenstehen.

Zu Buchst. m (§ 16 HVSG neu)

Zu Doppelbuchst. aa (Überschrift)

Die Begrifflichkeiten im neuen Datenschutzrecht werden berücksichtigt und die Überschrift hinsichtlich der Berichtigung personenbezogener Daten ergänzt.

Zu Doppelbuchst. bb (Abs. 6)

Der neue Abs. 6 enthält ausdrückliche Vorschriften zur Berichtigung von Daten. Die Regelungen sind angelehnt an § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 BVerfSchG.

Zu Doppelbuchst. cc (Abs. 7)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. dd (Abs. 8)

Die neuen Begrifflichkeiten im HDSIG werden berücksichtigt; im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. ee

Mit der Neuregelung des allgemeinen Datenschutzrechts gibt es das klassische Verfahrensverzeichnis nach Abs. 8 nicht mehr. Um der besonderen Stellung des Verfassungsschutzes gerecht zu werden, wird stattdessen eine eigenständige Regelung mit dem neuen § 27 (Dateianordnungen) geschaffen.

Zu Buchst. n (§ 17 HVSG neu)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. o (§§ 18 bis 19 HVSG neu)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. p (§ 20 HVSG neu)

Zu Doppelbuchst. aa (§ 20 Abs. 1)

Zu Kleinbuchst. aaa

Abs. 1 Nr. 1 wird ergänzt, um das Verhältnis zu Abs. 2 klarzustellen. Der Abs. 2 betrifft nur Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden. Die Regelungen entsprechen mit dieser Klarstellung dem BVerfSchG und stellen eine weitere Harmonisierung der Rechtsvorschriften dar (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BVerfSchG: "§ 20 bleibt unberührt.").

Zu Kleinbuchst. bbb

Folgeänderung zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HSOG-E.

Zu Doppelbuchst. bb (§ 20 Abs. 2)

Zu Kleinbuchst. aaa

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird entsprechend dem Wortlaut des BVerfG (Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 2. Leitsatz) formuliert (wie in § 7 Abs. 1).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG im BKAG-Urteil wird zwar grundsätzlich nicht verlangt, dass eine für die Datenerhebung geforderte konkretisierte Gefahrenlage jeweils neu auch immer zur Voraussetzung einer Übermittlung gemacht werden muss. Verfassungsrechtlich geboten ist jedoch, dass nur Daten übermittelt werden dürfen, die aus Sicht des Übermittelnden als konkrete Ermittlungsansätze für die Aufdeckung von Straftaten oder Gefahren für hochrangige Rechtsgüter zugleich konkrete Erkenntnisse zu einer Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter erkennen lassen. Es ist das Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes im Aufgabenbereich des Empfängers erforderlich (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 320). Diese Rechtsprechung wird durch die Ergänzung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt ("wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Empfänger die Informationen benötigt").

Zu Kleinbuchst. bbb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. cc (§ 20 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. q (§ 21 HVSG neu)

Zu Doppelbuchst. aa (Abs. 3)

Es wird eine Verpflichtung zu Wahrung des Datenschutzes aufgenommen. Dies wurde in der Anhörung zwar nicht explizit vorgetragen, berücksichtigt aber ebenfalls das BKAG-Urteil (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 324 ff., 329 ff.). Die Vorschrift schließt die Datenübermittlung aus, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener

und die elementaren Menschenrechte wählender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 78 Abs. 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes, das am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

In der Regel kann von der Zuverlässigkeit der Datenübermittlung ausgegangen werden, wenn die Europäische Kommission gemäß Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat. Die Nachrichtendienste fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Es gibt jedoch keinen Grund, der in Fällen, in denen die Europäische Kommission im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie die Angemessenheit festgestellt hat, für den nachrichtendienstlichen Bereich eine andere Bewertung rechtfertigen würde.

Trotz Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses bedarf es indes stets noch der Prüfung im Einzelfall, ob ausnahmsweise ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wählender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist. Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Empfänger im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

Im Übrigen gelten die Übermittlungsverbote des § 23, weshalb auch die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person der Übermittlung im Einzelfall entgegenstehen können.

Zu Doppelbuchst. bb und cc (Abs. 4 und 5)
Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. r (§ 22 HVSG neu)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. s (§ 23 HVSG neu)

Wie in § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird die Vorschrift entsprechend dem Wortlaut des BVerfG (Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, 2. Leitsatz) formuliert; im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. t (§ 24 HVSG neu)

Abs. 1 Satz 1 wird zur Klarstellung ergänzt und entspricht damit § 24 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG. Nach § 16 Abs. 3 darf das Landesamt Daten über eine minderjährige Person unter 14 Jahren in Dateien und zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Hierauf bezieht sich die Übermittlungsbefugnis nach § 24 Abs. 1 Satz 1.

Zu Buchst. u (§§ 25 und 26 HVSG neu)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. v (§ 27 HVSG neu)

Mit dem neuen § 27 werden gesetzliche Vorgaben für den Erlass einer Dateianordnung beim erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei bestimmt.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist das Landesamt die für den Erlass einer Dateianordnung zuständige Stelle. Als zusätzliche aufsichtliche Kontrolle ist die Zustimmung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums erforderlich. Hinsichtlich der einzelnen in der Dateianordnung zu treffenden Festlegungen zum Umfang der Datenspeicherung und zum Umgang mit den gespeicherten Daten verweist Abs. 1 Satz 1 auf die entsprechende Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG. Durch den Gleichlauf mit dem Bundesrecht soll die im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderliche Transparenz erhöht werden.

Abs. 1 Satz 2 stellt die Beteiligung der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten sicher.

Nach Abs. 1 Satz 3 gelten die vorstehenden Regelungen auch für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

Abs. 1 Satz 4 greift die Regelung des § 65 Abs. 1 Satz 1 HDSIG bereichsspezifisch im HVSG auf.

Nach Abs. 2 ist das Landesamt verpflichtet, die Fortführung automatisierter Dateien auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Dadurch soll die Zahl der Dateien überschaubar gehalten und möglicherweise überflüssig gewordene Dateien vermieden werden. Die Regelung entspricht § 14 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG. Eine dem § 14 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG entsprechende Regelung ist bereits in § 16 Abs. 2 HVSG enthalten.

Abs. 3 schafft entsprechend § 14 Abs. 3 BVerfSchG die Möglichkeit einer Eilanordnung durch das Landesamt. Im Zusammenhang mit der Erledigung zeitkritischer Aufgaben - z.B. im Rahmen von lageorientierten oder projektbezogenen Sonderauswertungen - soll der Zeitablauf des Verfahrens nach Abs. 1 die gebotene Aufgabenerledigung nicht gefährden.

Zu Buchst. w (§ 29 HVSG)

Das bisherige Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz wird durch das neue Hessische Verfassungsschutzgesetz abgelöst.

Die §§ 20 bis 22 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz, Dritter Teil, Parlamentarische Kontrolle, müssen jedoch bis zum Inkrafttreten des neuen Verfassungsschutzkontrollgesetzes mit Beginn der neuen Wahlperiode am 18. Januar 2019 fortgelten. Sie werden deshalb erst mit Ablauf des 17. Januar 2019 aufgehoben.

Zu Nr. 2 (Art. 2)Zu Buchst. a (§ 3 Verfassungsschutzkontrollgesetz)

Zu Doppelbuchst. aa (Abs. 1)

Durch die Ergänzung wird die Ausübung des Ermessens entsprechend der Bundesvorschrift in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) konkretisiert.

Zu Doppelbuchst. bb (Abs. 3)

Zu Kleinbuchst. aaa

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Kleinbuchst. bbb

Die Vorschrift wird korrespondierend zu den in § 11 Abs. 2 HVSG-E erstmals besonders geregelten langfristigen Observationen ergänzt; im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Kleinbuchst. ccc

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchst. cc (Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b (§ 5 Verfassungsschutzkontrollgesetz)

Zu Doppelbuchst. aa (Überschrift)

Die Überschrift wird aufgrund der Erweiterung im neuen Abs. 3 angepasst.

Zu Doppelbuchst. bb (Abs. 3)

Die Vorschrift wird zur weiteren Unterstützung und Beratungsmöglichkeit der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission um Abs. 3 ergänzt.

Für die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer gilt die Geheimhaltungspflicht nach § 2 Abs. 1 Verfassungsschutzkontrollgesetz-E entsprechend.

Die entsprechende Geltung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Verfassungsschutzkontrollgesetz-E muss nicht angeordnet werden, weil das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 HSÜG nicht für die Mitglieder des Hessischen Landtags gilt. Die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind Mitglieder des Hessischen Landtags.

Zu Buchst. c (§ 6 Verfassungsschutzkontrollgesetz)

Die Vorschrift wird korrespondierend zu den in § 11 Abs. 2 HVSG-E erstmals besonders benannten langfristigen Observationen ergänzt; im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. d (§ 7 Verfassungsschutzkontrollgesetz)

Für das Inkrafttreten des Verfassungsschutzkontrollgesetzes wird der Beginn der neuen Wahlperiode am 18. Januar 2019 bestimmt. Nach § 1 Abs. 2 des Verfassungsschutzkontrollgesetzes wählt der Landtag zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Zu Nr. 3 (Art. 2a)

In § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz werden die neuen Begrifflichkeiten des HDSIG berücksichtigt und die weibliche Form wird ergänzt.

Zu Nr. 4 (Art. 3)**Zu Buchst. a (Eingangssatz)**

Redaktionelle Änderung. Das Zitat der letzten Änderung des HSOG wird aktualisiert.

Zu Buchst. b (Nr. 1 bis 3c)

Zu Nr. 1 - Übersicht HSOG

Als Folge der Einfügung neuer Paragraphen (§§ 15c, 25a, 30a, 43b HSOG-E) und der Erweiterung der Überschrift des § 31 HSOG und des neuen § 31a HSOG-E werden die Angaben der Übersicht angepasst.

Zu Nr. 1a - § 12 HSOG

Durch die in § 12 Abs. 2 Satz 1 HSOG-E aufgenommene Ergänzung des in § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 HSOG-E zu findenden Personenkreises wird klargestellt, dass sich die Auskunftspflicht auch auf den Bereich der Verhütung von Straftaten erstreckt.

Zu Nr. 1b - § 13 HSOG

In Abs. 3 wird mit dem neuen Satz 2 eine Definition der terroristischen Straftaten aufgenommen, die § 5 Abs. 1 Satz 2 BKAG-neu entspricht und im Fortfolgenden Verweisungen ermöglicht.

Zu Nr. 1c - § 13a HSOG

Zu Abs. 1

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass es auch über die bisher in § 13a Abs. 1 HSOG geregelten Fälle hinaus bei bestimmten Personen erforderlich sein kann, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Daher wird § 13a Abs. 1 Satz 1 HSOG in Nr. 6 um Personen ergänzt, die beratend oder unterstützend für eine Behörde oder öffentliche Stelle tätig sein sollen. Die neue Nr. 6 ist - abgesehen von einer ausnahmsweise erforderlichen anlass- oder einzelfallbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfung - auf die ausdrücklich genannten Einrichtungen und Träger nicht bzw. im Bereich der Extremismusprävention einmalig für den Beginn einer staatlich geförderten Tätigkeit anwendbar. Einer Anregung im Rahmen der Anhörung folgend, werden die von § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HSOG-E ausgenommen Träger um die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ergänzt.

Zu Abs. 2 und 3

Es handelt sich um notwendige Ergänzungen des § 13a Abs. 2 und 3 HSOG als Folge der Regelung der Informationsübermittlung, einschließlich personenbezogener Daten, durch das Landesamt für Verfassungsschutz in § 20 Abs. 1 HVSG-E im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den §§ 13a und 13b HSOG.

Abs. 2 Satz 2 erweitert den Zugriff auch auf Datenbestände des Landesamts für Verfassungsschutz, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Dabei kann es sich um einen personenbezogenen oder sachbezogenen Einzelfall handeln - letzterer ist beispielsweise beim Zutritt zu besonders gefährdeten Liegenschaften denkbar.

Flankierend zur Einführung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 soll der neu aufgenommene Abs. 2 Satz 5 einen Gleichlauf mit der neuen Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i HVSG-E herstellen und der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Als redaktionelle Änderung wird das Vorschriftenzitat in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 (bisheriger) Satz 3 jeweils an den Zitiernamen des neuen Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes angepasst.

Zu Abs. 4

Die Änderung in § 13a Abs. 4 HSOG ist Folge der Änderung des Abs. 1 Satz 1.

Zu Nr. 2 - § 13b HSOG

Redaktionelle Änderung. Unter Beibehaltung des bisherigen Inhalts dient die Neufassung des Änderungsbefehls der Anpassung des Vorschriftenzitats in § 13b Abs. 2 Satz 1 HSOG an den Zitiernamen des neuen Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

Zu Nr. 2a - § 14 HSOG

Zu Abs. 3 und 4

Nach der aktuellen Rechtslage ist die offene Videoüberwachung von Plätzen in § 14 HSOG unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob die Polizeibehörde oder die Gefahrenabwehrbehörde die Maßnahme durchführt. Die Videoüberwachung durch Gefahrenabwehrbehörden unterliegt dabei engeren Voraussetzungen (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 HSOG), obwohl die Befugnisse im HSOG den Polizeibehörden und den Gefahrenabwehrbehörden grundsätzlich gleichermaßen zugewiesen sind. Zudem findet in vielen Fällen bereits jetzt eine gemeinsame Nutzung solcher Videoüberwachungsanlagen statt.

§ 14 Abs. 3 HSOG, der bisher nur die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Polizeibehörden regelt, soll daher um die Gefahrenabwehrbehörden ergänzt und als Folge § 14

Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HSOG aufgehoben werden. Damit entsprechen die Voraussetzungen für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte, wozu auch öffentliche Straßen und Plätze gehören, für Kommunen denen der Polizei. Mit der Neufassung des § 14 Abs. 3 Satz 3 HSOG wird einer Anregung im Rahmen der Anhörung gefolgt und die zweijährige Prüffrist klarer geregelt.

Zugleich wird Abs. 4 auch auf die Polizeibehörden ausgeweitet. Die bisherige Nr. 2, welche als Folgeänderung zu Nr. 1 des Abs. 4 Satz 1 wird, wird um den Begriff der "Räumlichkeiten" erweitert, um klarzustellen, dass eine Videoüberwachung auch zum Schutz besonders gefährdeter Räumlichkeiten möglich ist. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Asservatenräume oder andere Räume, in denen hochwertige oder gefährliche Gegenstände aufbewahrt werden. Nach Abs. 4 Satz 2 gilt in den Fällen, in denen es sich bei dem Inhaber des Hausrechts nicht um eine Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörde handelt, dieser im Fall des Satz 1 Nr. 1 als Gefahrenabwehrbehörde.

Bei den übrigen Änderungen in Abs. 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Darüber hinaus sind die bisherigen Änderungsbefehle zur Neufassung des § 14 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 HSOG entfallen. Entsprechende Änderungen sieht bereits das vom Hessischen Landtag beschlossene Hessische Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit in seinem Art. 18 Nr. 7 Buchst. b und c vor.

Zu Abs. 6

Die Erfahrungen beim Einsatz der Bodycam in der polizeilichen Praxis haben gezeigt, dass bei der Nutzung der Funktion des Pre-Recording (kurzfristiges technisches Erfassen) zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben eine Anpassung des § 14 Abs. 6 Satz 1 HSOG erforderlich ist. Das Pre-Recording soll danach zulässig sein, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich erscheint. Dies soll dazu dienen, dass die Funktion des Pre-Recording bereits unterhalb der Schwelle für das offene Beobachten und Aufzeichnen genutzt werden kann, um eine zielführende Nutzung dieser Funktion und der Bodycam zu ermöglichen. Eine dauerhafte Nutzung dieser Funktion oder gar der Bodycam insgesamt wird damit jedoch weiterhin nicht zulässig.

Die geänderte Formulierung in Satz 1 Nr. 1 ("kurzfristig offen technisch erfassen, wenn dies nach den Umständen ...") soll klarstellen, dass das Pre-Recording unterhalb der Schwelle der offenen Beobachtung und Aufzeichnung offen und nicht verdeckt möglich ist. Durch die Verwendung der Formulierung "nach den Umständen" werden dabei die Begrifflichkeiten in Nr. 1 denen der Nr. 2 angepasst.

Die tatbestandliche Ausgestaltung der geschützten Rechtsgüter wird in Satz 1 Nr. 1 und 2 in Anlehnung an die Vorschrift des § 27a Bundespolizeigesetz um das Rechtsgut Freiheit erweitert.

Bei den übrigen Änderungen in Abs. 6 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Nr. 2b - § 14a HSOG

Redaktionelle Änderung. Das Vollzitat des Bundeskriminalamtgesetzes wird an die ab 25. Mai 2018 geltende Neufassung der Vorschrift angepasst.

Zu Nr. 2c - § 15 HSOG

Zu Abs. 1

In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Definition einer längerfristigen Observation in Einklang mit den hierzu aufgestellten Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (insb. Rn. 174) sowie des BKAG-neu ausgestaltet und der Vorschrift des § 15 zugrunde gelegt.

Zu Abs. 2

Neben der Ersetzung der Wörter "Observation" und "Einsatz technischer Mittel" durch die in Bezug genommenen Begriffsbestimmungen des Abs. 1 werden in Abs. 2 Satz 1 zur rechtskonformen Ausgestaltung des in Betracht kommenden Personenkreises, dessen personenbezogene Daten auf Grundlage des Abs. 2 erhoben werden können, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 111 ff., 164 ff.) hierzu geforderten Voraussetzungen bei solchen Maßnahmen zur Straftatenverhütung bzw. im Gefahrvorfeld berücksichtigt. Das BVerfG führt hierzu in Rn. 164 aus:

"Nach den oben dargelegten Maßstäben ist der Gesetzgeber hieran nicht grundsätzlich gehindert und zwingt ihn die Verfassung nicht, Sicherheitsmaßnahmen auf die Abwehr von - nach tradiertem Verständnis - konkreten Gefahren zu beschränken. Allerdings bedarf es aber auch bei Maßnahmen zur Straftatenverhütung zumindest einer auf bestimmte Tatsachen und nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützten Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist. Grundsätzlich gehört hierzu, dass insoweit ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist (vgl. BVerfGE 110, 33 <56 f., 61>; 113, 348

<377 f.>; 120, 274 <328 f.>; 125, 260 <330>). In Bezug auf terroristische Straftaten kann der Gesetzgeber stattdessen aber auch darauf abstellen, ob das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft terroristische Straftaten begeht (siehe oben C IV 1 b)."

Die Regelungen in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind nach dem Vorbild des § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BKAG-neu ausgestaltet. Dabei wird allerdings berücksichtigt, dass das BVerfG die Vorgaben zum Gefahrortfeld aufgrund des Verfahrensgegenstands und der sich aus dem BKAG ergebenden Zuständigkeit des BKA zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus bzw. Verhütung terroristischer Straftaten bei verdeckten Maßnahmen gemacht hat. Diese Einschränkung wird jedoch aufgrund der umfassenderen landespolizeilichen Zuständigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HSOG-E so nicht zugrunde gelegt und die Norm in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HSOG-E - wie bisher schon - unter Bezugnahme auf Straftaten mit erheblicher Bedeutung (legal definiert in § 13 Abs. 3 Satz 1 HSOG) ausgestaltet. Dabei wird jedoch die Prognose an Tatsachen geknüpft, die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen. Im Hinblick auf das individuelle Verhalten wird in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HSOG-E - ebenso wie in den nachfolgenden Vorschriften mit vergleichbarer Regelungssystematik - jedoch anknüpfend an die Rechtsprechung des BVerfG die Verhütung terroristischer Straftaten (legal definiert in § 13 Abs. 3 Satz 2 HSOG-E) in Bezug genommen.

Ergänzend wird in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Ausgestaltung des Kreises der geschützten Rechtsgüter an den neuen § 15c HSOG-E angepasst und in Nr. 4 und 5 die Erhebung personenbezogener Daten einheitlich an das Vorliegen von Tatsachen geknüpft.

Neben redaktionellen Anpassungen dient die in Abs. 2 Satz 2 aufgenommene Bezugnahme auf die in § 12 Abs. 2 Satz 2 geregelte Einschränkung der Auskunftspflicht der Berücksichtigung des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 256 ff.). Der neu aufgenommene Abs. 2 Satz 4 erklärt § 15 Abs. 4 Satz 4 bis 8 HSOG-E für entsprechend anwendbar. Hiermit werden insbesondere der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen und der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung berücksichtigt.

Zu Abs. 3

Es handelt sich um Folgeregelungen zu Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1.

Zu Abs. 4

In Abs. 4 Satz 1 wird der Kreis der geschützten Rechtsgüter an den neuen § 15c HSOG-E und der für die Anordnung einer Maßnahme erforderliche Gefahrengrad in Anlehnung an die Vorschrift des § 46 Abs. 1 BKAG-neu angepasst, wobei die Regelung an den verdeckten Einsatz technischer Mittel (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) in oder aus Wohnungen anknüpft. Das nunmehr geforderte Vorliegen einer dringenden Gefahr entspricht damit den Vorgaben aus Art. 13 Abs. 4 Grundgesetz, der vorsieht, dass technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren eingesetzt werden dürfen.

Die Regelung des Abs. 4 wird durch die Einfügung der Sätze 2 und 3 in Anlehnung an die Vorschriften in § 46 Abs. 1 und 2 BKAG-neu ausgestaltet und setzt dabei die Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 um (vgl. Rn. 114-116, 186 ff.). Danach dürfen sich Wohnraumüberwachungen u.a. unmittelbar nur gegen die in Satz 2 Nr. 1 genannten Personen richten, wobei dritte Personen unvermeidbar miterfasst werden dürfen (Urteil BVerfG, Rn. 114-116). Das BVerfG hat zudem in Rn. 189 f. ausgeführt:

"bb) Verfassungsrechtlich tragfähig ist auch § 20h Abs. 1 Nr. 1 b BKAG, der eine Wohnraumüberwachung gegenüber Personen erlaubt, bei denen konkrete Vorbereitungshandlungen die Annahme der Begehung terroristischer Straftaten rechtfertigen.

Anders als in § 20g Abs. 1 Nr. 2 BKAG wird hier kein besonders weit ins Gefahrortfeld verlagertes eigener Eingriffstatbestand geschaffen, sondern setzt die Vorschrift - im Einklang mit Art. 13 Abs. 4 GG - eine dringende Gefahr für qualifizierte Rechtsgüter voraus, für deren Abwehr die Überwachung erforderlich sein muss. Darüber hinaus ist auch der Kreis der Adressaten der Maßnahme in dieser Bestimmung hinreichend eingegrenzt: Indem die Vorschrift die Kenntnis von konkreten Vorbereitungshandlungen für - näher qualifizierte - terroristische Straftaten verlangt, setzt sie ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen voraus. Sie stellt damit auf einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Anlass für die Durchführung solcher Maßnahmen ab (siehe oben C IV 1 b)."

In diesem Sinne ist auch § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HSOG-E zu verstehen, soweit die Wohnraumüberwachung gegen Personen gerichtet werden soll, bei denen konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen werden.

Satz 7 wird mit Blick auf die Ausführungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 199, 203) neu eingefügt, um dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch während der Durchführung einer Maßnahme nach Abs. 4 ausreichend Rechnung zu tragen.

Der bisherige Satz 6 wird gestrichen, da es dieser Regelung aufgrund der neuen Ausgestaltung der Norm nicht mehr bedarf.

Zu Abs. 5

Die Einführung des Richtervorbehaltes bei längerfristigen Observationen und längerfristigen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen in Abs. 5 Satz 1 lehnt sich an die Regelung in § 45 Abs. 3 BKAG-neu an und trägt den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 Rechnung (Rn. 174). Die Ergänzung des Abs. 5 Satz 4 in Anlehnung an § 46 Abs. 5 BKAG-neu bezogen auf die Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 4 dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 235).

Die Ergänzung in Abs. 5 Satz 6 dient der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit der tatsächlichen Dauer der Anordnung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (vgl. u.a. Rn. 195, 216).

Die Frist für das Außerkrafttreten der Anordnung in Abs. 5 Satz 9 wird nach dem Vorbild der vergleichbaren Regelungen in den §§ 45 ff. BKAG-neu der Frist in § 16 Abs. 5 angeglichen, damit im Falle einer Anordnung bei Gefahr im Verzug bei Maßnahmen nach den §§ 15 ff. einheitliche Fristen gelten. Bei Gefahr im Verzug hat die Polizeibehörde unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, soweit sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird.

Die Regelungen des bisherigen Abs. 5 Satz 10 bis 12 werden in einem neuen Abs. 9 aufgenommen.

Der neu gefasste Abs. 5 Satz 10 in Anlehnung an § 46 Abs. 6 BKAG-neu dient hinsichtlich des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf der Ebene der Datenerhebung bei Maßnahmen nach Abs. 4 in Ergänzung der Regelungen in Abs. 4 Satz 6 bis 8 der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 198, 199). Das BVerfG führt hierzu in seiner Entscheidung aus (Rn. 198-199): "Besondere Anforderungen gelten zum einen auf der Erhebungsebene. Bei der Prüfung, ob die Wahrscheinlichkeit einer Erfassung höchstprivater Situationen besteht, sind im Interesse der Effektivität des Kernbereichsschutzes Vermutungsregeln zugrunde zu legen (vgl. BVerfGE 109, 279 <320>). Danach gilt die Vermutung, dass Gespräche, die in Privaträumen mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens (siehe oben C IV 3 a) geführt werden, dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen und nicht überwacht werden dürfen (vgl. BVerfGE 109, 279 <321 ff.>). Für Räume, in denen solche Gespräche zu erwarten sind, scheidet entsprechend auch eine automatische Dauerüberwachung aus (vgl. BVerfGE 109, 279 <324>). Diese Vermutung kann widerlegt werden, sofern für bestimmte Gespräche konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass sie im Sinne der oben dargelegten Maßstäbe einen unmittelbaren Straftatenbezug - der auch vorliegt, wenn sie mit höchstpersönlichen Inhalten durchsetzt sind - aufweisen oder ihnen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird. Hierfür reicht hingegen nicht schon die Prognose, dass sich in einem Gespräch höchstvertrauliche und alltägliche Fragen mischen werden (vgl. BVerfGE 109, 279 <330>; siehe oben C IV 3 a, d). Besteht danach die Wahrscheinlichkeit, dass eine Überwachungsmaßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt, ist die Maßnahme zu unterlassen. Fehlen - auch unter Berücksichtigung der Vermutungsregeln - Anhaltspunkte für ein Eindringen in den höchstpersönlichen Privatbereich, dürfen die Maßnahmen demgegenüber durchgeführt werden."

Im Übrigen enthält Abs. 5 redaktionelle Anpassungen.

Zu Abs. 6

In Abs. 6 Satz 1 wird in Anlehnung an die Vorschrift des § 34 Abs. 1 BKAG-neu der Kreis der geschützten Rechtsgüter um die Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person ergänzt. Satz 3 wird neu in Abs. 6 eingefügt. Diese Regelung dient dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und berücksichtigt die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 hierzu formulierten Anforderungen (Rn. 197 ff.).

Zu Abs. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Abs. 9

Die bisher in Abs. 5 Satz 10 bis 12 zu findenden Regelungen zu automatischen Aufzeichnungen (sog. Richterband) werden nunmehr in dem neuen Abs. 9 Satz 1 bis 3 unter redaktioneller Anpassung zusammengeführt und mit Blick auf die Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 199 ff.; 129) neu ausgestaltet.

Zudem wird in den Sätzen 4 bis 7 eine Regelung zur Entscheidung über die Verwertbarkeit bei Gefahr im Verzug nach Vorbild des BKAG-neu eingeführt (vgl. BVerfGE Rn. 129). In Satz 8 wird die entsprechende Geltung der Sätze 1 bis 7 für die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Wohnraumüberwachungen nach § 15 Abs. 4 HSOG-E bestimmt, um die Anforderungen einer vollständigen gerichtlichen Überprüfung dieser Erkenntnisse - nicht nur von Zweifelsfällen - aus dem Urteil des BVerfG zum BKAG nachzuvollziehen (Rn. 204).

Zu Nr. 2d - § 15a HSOGZu Abs. 1

Es wird konkretisiert, dass unter Kenntnisnahme die Überwachung und Aufzeichnung des Inhalts der fraglichen Telekommunikation durch die Polizeibehörden zu verstehen ist. Daneben wird in Abs. 1 Satz 1 der Kreis der geschützten Rechtsgüter an den neuen § 15c HSOG-E und der für die Anordnung einer Maßnahme erforderliche Gefahrengrad der dringenden Gefahr in Anlehnung an die Vorschrift des § 51 BKAG-neu angepasst.

Abs. 1 Satz 2 bestimmt in Anlehnung an die Vorschrift des § 51 Abs. 1 BKAG-neu und des § 31 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG Rheinland-Pfalz) den von einer Maßnahme zulässigerweise in Anspruch zu nehmenden Personenkreis und sieht u.a. auch einen Einsatz nach den Vorgaben des BVerfG vom 20. April 2016 (vgl. Rn. 111 ff.) im Gefahrvorfeld bzw. zur Straftatenverhütung vor. In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b) wird allerdings bestimmt, dass sich die Maßnahme nur dann gegen die von Nr. 3b erfasste Person richten darf, soweit sie zur Verhütung terroristischer Straftaten unerlässlich ist. Zudem wird in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 auf § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSOG-E Bezug genommen, jedoch nur soweit die Maßnahme zur Verhütung terroristischer Straftaten unerlässlich ist. Damit gilt auch in Bezug auf § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HSOG-E, dass sich die Maßnahme nur gegen die dort genannte Person richten darf, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser terroristischen Straftat unerlässlich ist.

Nach dem Urteil des BVerfG ist ferner zu beachten (Rn. 116 des Urteils): "Eine Überwachung von Personen, die - allein gestützt auf die Tatsache eines Kontaktes zu einer Zielperson - erst versucht herauszufinden, ob sich hierüber weitere Ermittlungsansätze erschließen, ist verfassungsrechtlich unzulässig. Dies hindert hinsichtlich solcher Kontaktpersonen allerdings von Verfassungen wegen nicht Ermittlungsmaßnahmen geringerer Eingriffstiefe mit dem Ziel, gegebenenfalls die Eingriffsschwelle für intensivere Überwachungsmaßnahmen zu erreichen."

Abs. 1 Satz 3 lässt die Durchführung der Maßnahme auch im Falle einer unvermeidbaren Betroffenheit anderer Personen zu. Die Änderung in Abs. 1 Satz 4 stellt eine redaktionelle Anpassung zur Änderung in § 15 Abs. 4 und eine notwendige Ergänzung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung dar.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 Satz 5 wird der für eine Auskunft über Bestandsdaten erforderliche Gefahrengrad im Einklang mit den §§ 15 ff. angepasst. Die Streichung des Wortes "gegenwärtig" dient dazu, die Regelung nach Vorbild des § 40 Abs. 2 BKAG-neu auszugestalten, um durch den Verzicht auf die zeitliche Komponente den Gefahrengrad praxisnäher abzubilden.

Zu Abs. 2a

Abs. 2a wird neu in die Vorschrift des § 15a aufgenommen. Die Regelung erfasst Nutzungsdaten und Bestandsdaten nach dem Telemediengesetz. Telemedien sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht der Telekommunikation oder dem Rundfunk zuzuordnen sind. Hierunter fallen etwa auch Messenger-Dienste.

Zu Abs. 3

Die Zulässigkeit einer Maßnahme nach Abs. 3 wird in Anlehnung an die Vorschrift des § 53 BKAG-neu im Gleichlauf mit § 15a Abs. 1 ausgestaltet.

Zu Abs. 4

In Abs. 4 wird der Kreis der geschützten Rechtsgüter an den neuen § 15c HSOG-E angepasst.

Zu Abs. 5

Es handelt sich in Abs. 5 Satz 1 um eine Folgeänderung zu dem neuen § 15a Abs. 2a Satz 1 und 2. Die Regelung des bisherigen Satz 3 findet sich nunmehr in § 15 Abs. 5 sowie den nachfolgenden neu in Abs. 5 eingefügten Sätzen, welche den Vorschriften in § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 52 Abs. 3 Satz 2 BKAG-neu nachgebildet sind. Der neu aufgenommene Abs. 5 Satz 5 nimmt die Regelungen des § 15 Abs. 9 Satz 1 bis 7 zu automatischen Aufzeichnungen in Bezug.

Zu Abs. 6

Im neuen Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter "gegenwärtige erhebliche Gefahr" gestrichen. Diese tatbestandliche Voraussetzung ist rechtssystematisch nicht nachvollziehbar, da in Abs. 2 Satz 4 durch das Erfordernis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten hinreichend Schutz in materiellrechtlicher Hinsicht gewährleistet wird und zudem ein Richtervorbehalt in Abs. 6 geregelt ist. Auch § 40 Abs. 3 BKAG-neu sieht einen solchen Gefahrengrad nicht vor.

Die Änderung in Abs. 6 Satz 6 stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Nr. 2e - § 15b HSOGZu Abs. 1

Die Durchführung einer Maßnahme nach § 15b Abs. 1 wird nunmehr unter Bezugnahme auf die Regelung des § 15a Abs. 1 an das Vorliegen der dort formulierten tatbestandlichen Voraussetzungen geknüpft, sodass die Regelung des bisherigen Abs. 3 gestrichen werden kann.

Zu Abs. 2

Die neu eingefügte Regelung in Abs. 2 Satz 3 zu den erforderlichen technischen Vorkehrungen erfolgt in Anlehnung an § 49 Abs. 2 Satz 3 BKAG-neu.

Zu Abs. 3

Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3. Hierbei wird in Satz 1 der bisherige Verweis auf § 15 Abs. 4 angepasst, um die Änderungen in dieser Vorschrift nachzuvollziehen. Dabei dient der Verweis im neuen Abs. 3 auf § 15 Abs. 4 Satz 4 und 5 in Verbindung mit der in § 12 Abs. 2 HSOG-E geregelten Einschränkung der Auskunftspflicht der Berücksichtigung des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 256 ff.). Mit dem Verweis auf § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 HSOG-E wird der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung berücksichtigt.

Die Anpassung der Verweise des bisherigen Satzes 1 in den neu aufgenommenen Sätzen 2 und 3 auf § 15 Abs. 5 und 9 sind redaktionelle Folgeänderungen und sollen vor allem die neuen Regelungen zum Kernbereichsschutz in § 15 in Bezug nehmen.

Zu Nr. 2f - § 15c HSOGZu Abs. 1

Die Vorschrift regelt die sogenannte Online-Durchsuchung teils in Anlehnung an § 31c POG Rheinland-Pfalz und teils in Anlehnung an § 49 BKAG-neu und umfasst alle Daten, die auf einem informationstechnischen System abgelegt sind. Damit soll neben dem bereits in § 15b geregelten Eingriff in die laufende Telekommunikation u.a. auch möglich werden, Daten aus informationstechnischen Systemen zu erheben, wenn die Telekommunikation bereits abgeschlossen ist. Die Maßnahme ist nach Abs. 1 allerdings nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, unerlässlich ist.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 wird in Anlehnung an § 49 Abs. 3 BKAG-neu und § 31c Abs. 1 POG Rheinland-Pfalz den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 formulierten Anforderungen entsprochen, wonach sich Online-Durchsuchungen unmittelbar nur gegen diejenigen richten dürfen, die als Zielpersonen verantwortlich sind, und grundsätzlich erstmal nur in die von dieser Person genutzten informationstechnischen Systeme eingreifen dürfen, wobei dritte Personen unvermeidbar miterfasst werden dürfen (Rn. 114, 115).

Abs. 2 erweitert zudem den tatbestandlichen Anwendungsbereich des Abs. 1 und sieht durch die Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSOG-E - wie auch in § 15a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HSOG-E - in Anlehnung an § 49 Abs. 1 Satz 2 BKAG-neu und die hierzu ergangenen Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 213) eine ausdrückliche Regelung einer Gefahrenlage vor, die im Vorfeld einer konkreten Gefahr einen Eingriff in informationstechnische Systeme gestattet, jedoch nur soweit es sich um die Begehung terroristischer Straftaten handelt und dies zur Verhütung terroristischer Straftaten unerlässlich ist.

Des Weiteren werden Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG (Rn. 115: "Ebenso kann eine Online-Durchsuchung auf informationstechnische Systeme Dritter erstreckt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zielperson dort ermittlungsrelevante Informationen speichert und ein auf ihre eigenen informationstechnischen Systeme beschränkter Zugriff zur Erreichung des Ermittlungsziels nicht ausreicht.") im Hinblick auf den Eingriff in informationstechnische Systeme anderer als der nach §§ 6 oder 7 HSOG verantwortlichen Personen umgesetzt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 Satz 1 erklärt die Vorschrift des § 15b Abs. 2 zu den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen technischen Vorkehrungen für entsprechend anwendbar. Abs. 3 Satz 2 verweist hinsichtlich des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung mit der Maßgabe auf die Regelungen des § 15 Abs. 4 Satz 4 bis 6 HSOG-E, dass technisch sicherzustellen ist, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Rn. 217 ff.). Überdies dient die Bezugnahme auf § 15 Abs. 4 Satz 4 HSOG-E der Berücksichtigung des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen aufgrund der Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 256 ff.). Abs. 3 Satz 3 nimmt das in § 15 Abs. 5 ausgestaltete Verfahren zur Anordnung einer Maßnahme in Bezug und konturiert das Erfordernis, das informationstechnische System, in welches eingegriffen werden soll, in der Anordnung möglichst genau an-

zugeben. Durch die Verweisung in Abs. 3 Satz 4 auf § 15 Abs. 9 Satz 1 bis 7 wird in Anlehnung an § 49 Abs. 7 und 8 BKAG-neu sichergestellt, dass alle Erkenntnisse und nicht nur Zweifelsfälle aus verdeckten Eingriffen in informationstechnische Systeme unverzüglich dem anordnenden Gericht vorgelegt werden. Zudem werden durch die Bezugnahme auf § 15 Abs. 9 Regelungen getroffen, um für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen.

Zu Nr. 2g - § 16 HSOG

Zu Abs. 2

Abs. 2 Satz 1 wird in Anlehnung an § 45 BKAG-neu und § 28 POG Rheinland-Pfalz teilweise neugefasst und durch die Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gleichlauf mit dieser Vorschrift hergestellt - dies betrifft u.a. den Kreis der geschützten Rechtsgüter und die tatbestandliche Ausgestaltung im Hinblick auf die Straftatenverhütung.

Zu Abs. 3

Neben einer tatbestandlichen Anpassung dient die in Abs. 3 Satz 1 aufgenommene Bezugnahme auf die in § 12 Abs. 2 geregelte Einschränkung der Auskunftspflicht der Berücksichtigung des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016. Durch die in Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 neu aufgenommenen Regelungen wird dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 175 ff.) Rechnung getragen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 wird mit redaktionellen Anpassungen neu gefasst.

In Abs. 5 Satz 2 wird nunmehr auch ein Richtervorbehalt für die erstmalige Anordnung eines Einsatzes von V-Personen, der sich gegen eine bestimmte Person richtet, eingeführt und damit den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 20. April 2016 (Rn. 172 ff.) Genüge getan.

Abs. 5 Satz 7 wird nach dem Vorbild von § 45 Abs. 5 BKAG-neu ergänzt und konturiert die in einer Anordnung aufzunehmenden Inhalte näher.

Zu Nr. 2h - § 17a HSOG

In Satz 2 wird aufgrund der Änderung des § 15 Abs. 6 HSOG-E die Verweisung angepasst. In Satz 5 werden - als Folgeänderung zur Regelung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in einem eigenen Gesetz - die Verweisungen an das neue Verfassungsschutzkontrollgesetz (VSKG-E) angepasst.

Zu Nr. 2i - § 20 HSOG

Zu Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen § 15c HSOG-E. Mit der Ergänzung des Satz 3 wird für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme nach § 15c HSOG-E erlangt wurden, bestimmt, dass eine Gefahrenlage im Sinne der Vorschrift vorliegen muss.

Zu Abs. 3

Es handelt sich ebenfalls eine Folgeänderung aufgrund des neuen § 15c HSOG-E. Mit der Neufassung wird Satz 1 auf die Fälle des § 15c HSOG-E erweitert. Eine zweckändernde Nutzung von Daten, die durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist damit im Falle des Vorliegens einer Gefahr nur möglich, wenn eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr (§ 11 HSOG) oder Gefahrenlage im Sinne des § 15c HSOG-E vorliegt.

Zu Abs. 9

Die Ergänzung des Satz 1 ist Folge des neuen § 25a HSOG-E. Wie bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach den §§ 13a und 13b HSOG kann es auch bei der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse nach § 25a HSOG-E notwendig sein, auf die Daten der polizeilichen Vorgangsverwaltung zugreifen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass das Datenmaterial, auf das zurückgegriffen wird, auch die aktuellen Daten erhält, die im Rahmen der Vorgangsverwaltung eingegeben werden und aufgrund ihrer Aktualität noch keinen Eingang in weitere polizeiliche Systeme gefunden haben.

Zu Nr. 2j - § 25a HSOG

Die operative IT-Struktur der hessischen Polizei beruht auf einem unverbundenen Nebeneinander zahlreicher automatisierter Verfahren, Dateien und Informationssysteme mit unterschiedlichen Zweckbindungen, Nutzerkreisen, Datenarten und Betroffenenkreisen. Die Trennung der Datenbestände in der bisherigen Form erschwert die umfassende Analyse straf- und gefahrenabwehrrechtlich relevanter Sachverhalte auf gemeinsame Strukturen, Handlungsmuster, Perso-

nengruppen und zeitliche, sachliche, organisatorische, personale und situative Zusammenhänge. Hierdurch könnten jedoch wesentliche Anhaltspunkte für Gefahren und bevorstehende Straftaten gewonnen werden, die mit der aktuellen IT-Struktur der Polizei unerkannt bleiben. Diese Probleme im Informationsfluss haben sich insbesondere bei der bundesweiten Mordserie der "NSU"-Gruppe in den Jahren 1998 - 2011 gezeigt. Eine umfassende Analyse ist daher gerade für die effektive Bekämpfung von schweren Straftaten geboten.

Die informationstechnische Entwicklung der letzten Jahre ermöglicht es, bisher unverbundene, automatisierte Dateien und Datenquellen in Anwendungen zur Datenanalyse bzw. Analyseplattformen zu vernetzen, die vorhandenen Datenbestände durch Suchfunktionen systematisch zu erschließen und die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf diese Weise zu erleichtern und zu verbessern. Die Einrichtung und Nutzung automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse bzw. von Analyseplattformen ist daher auch für die Aufgabenerfüllung der hessischen Polizei zweckdienlich. Dabei sollen Datenbestände, die die hessischen Polizeibehörden bereits aufgrund anderer Rechtsgrundlagen rechtmäßig erlangt und gespeichert haben, verbunden und weiterverarbeitet werden. Die Polizei kann dadurch über die bisherigen Erkenntnismöglichkeiten hinaus Zusammenhänge sowie Handlungsmuster und so auch künftiges strafbares oder gefährliches Verhalten von Personen erkennen und geeignete präventive Maßnahmen treffen.

Die Schaffung einer eigenen bereichsspezifischen Rechtsgrundlage in Gestalt des § 25a HSOGE für die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse soll insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) Rechnung tragen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass die Polizeibehörden in begründeten Einzelfällen gespeicherte personenbezogene Daten in einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, weiterverarbeiten können. Die Gefahrenbestände sind an die des § 26 Abs. 1 HSOGE angelehnt.

Die Regelung ist keine Befugnisnorm zur Erhebung neuer personenbezogener Daten, sondern regelt lediglich die automatisierte Analyse bereits rechtmäßig erlangter personenbezogener Daten. Bei der Datenweiterverarbeitung im Rahmen der Anwendung zur Datenanalyse bzw. Analyseplattform sind u.a. die allgemeinen Regelungen des § 20 HSOGE zur Datenweiterverarbeitung, Zweckbindung, zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung und besondere Verwendungsregelungen sowie der Dritte Teil des HDSIG - insbesondere mit Blick auf die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung, die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorherige Konsultation der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten - zu beachten. Welche Datenbestände für die Datenanalyse erforderlich sind, ist im Hinblick auf den jeweiligen Analysezweck zu prüfen und ggf. über Zugriffsberechtigungen zu definieren.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der möglichen Formen der Weiterverarbeitung im Rahmen einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse bzw. Analyseplattform und knüpft dabei rechtssystematisch teilweise an § 6a Abs. 5 des Antiterrordateigesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), an. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch das Herstellen von Beziehungen oder Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Organisationen, Institutionen, Objekten und Sachen soll den Polizeibehörden notwendige Verknüpfungen ermöglichen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ordnet für die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse einen Behördenleitervorbehalt an. Damit ist gewährleistet, dass der Einrichtung und wesentlichen Änderung einer entsprechenden Anwendung die notwendige Willensbildung und Entscheidung auf höchster Ebene in den jeweiligen Polizeibehörden vorausgehen. Einer Anregung im Rahmen der Anhörung folgend, wird mit Satz 2 die Vorabanhörung der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten bestimmt. Da allerdings in Fällen von Gefahr im Verzug Konstellationen denkbar sind, die eine schnellstmögliche Auswertung und Zusammenführung von Daten erfordern können, ist für diese Fälle die Nachholung der Anhörung vorgesehen.

Zu Nr. 3 - § 26 HSOGE

Unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsinhalts erfolgt mit der Neufassung des Änderungsbefehls eine tatbestandliche Ergänzung der geschützten Rechtsgüter in Abs. 1 Satz 1 in Anlehnung an die Ausgestaltung des § 48 Abs. 1 BKAG-neu. Die in den neu eingefügten Satz 2 aufgenommene Regelung orientiert sich an der Vorschrift des § 48 Abs. 1, 2. Halbsatz BKAG-neu

und entspricht den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Rn. 207).

Zu Nr. 3a - § 28 HSOG

Als Folge der Änderungen des § 15a HSOG-E und des neuen § 15c HSOG-E werden die Regelungen der Protokollierung in § 28 Abs. 1 und 2 entsprechend angepasst.

Zu Nr. 3b - § 30a HSOG

Meldeauflagen gehören seit dem Jahr 2000 zum taktischen Repertoire der hessischen Polizei. Sie sind auch Bestandteil der hessischen Rahmenkonzeption "Sichere Fußballspiele in Hessen" vom November 2011. Meldeauflagen dienen der Unterbindung einer Anreise zu den Spielorten im In- und Ausland, wenn Gefahrenprognosen aufgrund des bisherigen Verhaltens der betroffenen Person darauf hindeuten, dass sie sich an anlassbezogenen Straftaten bzw. gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligen werden. Die Erfahrungen der hessischen Polizei mit diesem Instrument, das bisher auf die Befugnisklausel (§ 11) gestützt wird, sind positiv. Da es in Hessen, wie auch in den anderen Bundesländern, mittlerweile standardmäßig eingesetzt ist, wird es nunmehr auch als Standardmaßnahme im neuen § 30a HSOG-E normiert.

Nach der bisherigen Praxis werden die Meldeauflagen außer in Eilfällen nach polizeilicher Empfehlung durch die Gefahrenabwehrbehörden verhängt. Die Regelung sieht nunmehr eine alleinige Zuständigkeit der Polizei vor, weil diese nicht nur allein über die erforderlichen Erkenntnisse verfügt, sondern ohnehin schon nach § 1 Abs. 4 HSOG für die Verhütung von Straftaten originär zuständig ist. Die Ausgestaltung der Norm greift dabei auch Anregungen im Rahmen der Anhörung im Hessischen Landtag auf.

Im Vergleich zum Änderungsantrag LT-Drs. 19/5782 wurde in Satz 1 die Formulierung "außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts im Zusammenhang mit einer Veranstaltung" gestrichen und die Sätze 3 und 4 wurden durch die Sätze 3 bis 10 ersetzt. Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Streichung des bisherigen § 31a Abs. 2 Nr. 3 HSOG-E. Die Meldeauflage wird nunmehr in einer einzigen Vorschrift als Standardmaßnahme geregelt, sodass der Anwendungsbereich der Meldeauflage nicht nur die Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Veranstaltungen erfasst, sondern allgemein bei der Verhütung von Straftaten - und damit auch bei der Verhütung terroristischer Straftaten und bspw. Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt - Anwendung findet.

Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Meldeauflage. Bestandteil der Definition ist die Festlegung, dass von dem Verpflichteten höchstens eine zweimalige Meldung pro Tag verlangt werden kann. Zwei Meldungen pro Tag können notwendig sein, wenn an Spieltagen mit sog. Dritortauseinandersetzungen vor oder nach einem Fußballspiel zu rechnen ist. Des Weiteren regelt Satz 1 die Zulässigkeit der Meldeauflage. Demnach müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person eine Straftat begehen wird. Im Gegensatz zu "tatsächlichen Anhaltspunkten" muss hier also ein bestimmter Sachverhalt nachgewiesen werden, der ein polizeiliches Tätigwerden erfordert (vgl. Meixner/Fredrich, HSOG, 12. Auflage 2016, § 13 Rn. 9).

Angesichts der flächenmäßigen Ausdehnung der Polizeipräsidien bestimmt Satz 2 explizit, dass dem Verpflichteten nur aufgegeben werden kann, sich bei der Polizeistation oder dem Polizeirevier (vgl. § 5 Abs. 4 HSOG-DVO) zu melden, das für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist. Da die betroffene Person unter Umständen aus legitimen Gründen kurzzeitig ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen will, kann die Polizeibehörde mit ihrem Einverständnis auch jede andere deutsche Polizeidienststelle als Meldepunkt benennen.

Um zu verhindern, dass Meldeauflagen unbegrenzt verfügt werden, beschränkt Satz 3 sie entweder auf eine einzelne Veranstaltung, z.B. ein bestimmtes Fußballspiel, oder auf eine zusammenhängende Serie von Veranstaltungen (z.B. eine Fußball-Europameisterschaft).

Satz 4 sieht aufgrund der Ausgestaltung der Meldeauflage als Standardmaßnahme eine Befristung der Meldeauflage auf höchstens drei Monate vor, um eine verhältnismäßige Zeitdauer für verschiedene Fallgestaltungen zu ermöglichen. Die Sätze 5 und 6 sehen vor, dass eine Verlängerung der Meldeauflage um jeweils bis zu drei Monate möglich ist und - außer bei Gefahr im Verzug - der richterlichen Anordnung bedarf. Die übrigen Sätze 7 bis 10 treffen weitere, u.a. verfahrensrechtliche Regelungen.

Ergänzend ist der in § 4 HSOG normierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu Nr. 3c - § 31 HSOG

Kontaktverbote, die bisher auf die Generalklausel des § 11 HSOG gestützt worden sind, werden nunmehr in § 31 Abs. 2 und 3 speziell geregelt.

Es wird zudem klargestellt, dass die in § 31a HSOG-E (elektronische Aufenthaltsüberwachung, Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten) vorgesehenen Regelungen zur Terrorismusbekämpfung daneben Anwendung finden.

Zu Buchst. c (Nr. 4 - § 31a HSOG)

Die vorliegenden Änderungen greifen u.a. auch Anregungen im Rahmen der Anhörung auf.

Zur Überschrift

Die Überschrift des § 31a HSOG-E wird an den Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Abs. 1

Die bisher in Abs. 1 enthaltene Definition terroristischer Straftaten erfolgt jetzt im neuen § 13 Abs. 3 Satz 2 HSOG-E, sodass § 31a Abs. 1 kürzer gefasst werden kann und damit auch verständlicher wird. Im Übrigen ist der Regelungsinhalt unverändert.

Zu Abs. 2

Die Meldeauflage soll in einer einzigen Vorschrift, dem § 30a HSOG-E, als Standardmaßnahme geregelt werden. Der bisherige § 31a Abs. 2 Nr. 3 kann daher entfallen. Durch die Anfügung der neuen Sätze 2 und 3 wird bestimmt, dass die verbliebenen Maßnahmen nach Abs. 2 zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und auf höchstens drei Monate zu befristen sind und eine Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate möglich ist. Zudem wird im neuen Satz 4 klargestellt, dass die Vorschriften des Versammlungsrechts unberührt bleiben. Die Voraussetzungen für die Maßnahmen in Abs. 2 werden so an diejenigen des § 31 Abs. 3 HSOG-E angeglichen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird der Richtervorbehalt für Maßnahmen nach Abs. 2 auf die Verlängerung der Maßnahmen beschränkt, um so einen Gleichlauf mit den allgemeinen Regelungen in § 31 Abs. 3 HSOG-E herzustellen und einen Wertungswiderspruch zu vermeiden. Zudem wird klargestellt, dass eine Verlängerung nicht nur um jeweils drei Monate, sondern um jeweils bis zu drei Monate möglich ist und damit auch einen kürzeren Zeitraum umfassen kann.

Zu Abs. 4

Mit dem neuen Abs. 4 werden Regelungen zum Inhalt der Anordnung nach Abs. 3 getroffen, die sich an § 55 Abs. 5 und § 56 Abs. 7 BKAG-neu orientieren.

Zu Abs. 5

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 4.

Zu Buchst. d (Nr. 5 bis 18)

Die klarstellende Neufassung der Änderungsbefehle erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen. Darüber hinaus sind folgende Änderungen neu aufgenommen worden:

Zu Nr. 5 - § 32 HSOG

Als Ergänzung zu § 31a HSOG-E wird in § 32 HSOG eine weitere Möglichkeit des Gewahrsams geschaffen. Damit ist es zulässig, gefahrenabwehrrechtlich zu reagieren, wenn die betroffene Person die Funktionsfähigkeit der sogenannten elektronischen Fußfessel beeinträchtigt oder gegen die Anordnungen nach § 31a Abs. 2 HSOG-E verstößt. Zwar ist nunmehr in § 43b HSOG-E bei entsprechenden Verstößen gegen § 31a HSOG-E auch ein Straftatbestand vorgesehen. Der Verdacht einer Straftat führt jedoch im Regelfall nicht zu einer Freiheitsentziehung nach Maßgabe der Strafprozessordnung, weil die Anordnung einer Untersuchungshaft strengen Voraussetzungen unterliegt (§§ 112 ff. StPO). Insbesondere ist der Verdacht einer Straftat nach § 43b HSOG-E kein Haftgrund im Sinne des § 112 Abs. 3 StPO.

Zu Nr. 6 - § 33 HSOG

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Vollzitat des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt im neuen § 26 Abs. 4 HSOG-E.

Zu Nr. 7 - § 35 HSOG

Unter Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Gewahrsamsdauer wird in § 35 Abs. 1 HSOG für die Fälle eines Verstoßes gegen eine Anordnung nach § 31a HSOG-E (elektronische Aufenthaltüberwachung) die Höchstdauer des Gewahrsams von zehn Tagen bestimmt, um gefahrenabwehrrechtlich angemessen reagieren zu können. Über die Dauer der Freiheitsentziehung im Einzelfall entscheidet das nach § 33 Abs. 2 HSOG zuständige Gericht unter Beachtung der vom Gesetzgeber festgelegten Höchstdauer.

Zu Nr. 8 - § 36 HSOG

Maßnahmen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.02.2009 - 2 BvR 455/08 -, Urteil des VG Gießen vom 27.09.2010 - 9 K 17008/09GI -). Die Neuregelung stellt in Anlehnung an § 46 Abs. 2 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes klar, dass die Durchsuchung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 4 HSOG) auch mit einer Entkleidung verbunden sein kann, wobei eine solche Maßnahme allerdings stets durch Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen und Ärzten vorgenommen werden muss.

Zu Nr. 9 - § 42 HSOG

Die in § 979 BGB durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) eingefügten Regelungen über Versteigerungen im Internet sollen auch für die Verwertung sichergestellter Sachen nach § 42 Abs. 1 HSOG Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 10 - § 43 HSOG

Die Hinterlegung des Erlöses verwerteter Sachen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, also nach den §§ 372 ff. BGB, ist aufwendig und nicht erforderlich. Es soll auf die Regelung zurückgegriffen werden, die für die Aufbewahrung sichergestellter Sachen gilt.

Zu Nr. 11 - § 43a HSOG

Redaktionelle Änderung. Das Vollzitat des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird berichtigt und aktualisiert.

Zu Nr. 12 - § 43b HSOG

Durch den neuen § 43b HSOG-E werden Zuwiderhandlungen gegen § 31a Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 strafbewehrt. Die Vorschrift lehnt sich an § 145a StGB an. Es besteht eine Landeskompetenz, weil das Bundesrecht, insbesondere das BKAG in § 39 bzw. § 87, keine abschließende Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 1 GG getroffen hat. Die Strafandrohungsbefugnis des Landesgesetzgebers, die nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 EGStGB auf das Höchstmaß von zwei Jahren beschränkt ist, wird ausgeschöpft. Die Tat wird von einem Antrag der Behördenleitung der für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständiger Polizeibehörde abhängig gemacht.

Zu Nr. 13 - § 61 HSOG

Bei der Änderung in Abs. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Vollzitate des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes werden aktualisiert.

Zu Nr. 14 - § 71a HSOG

Durch die Ergänzung des Abs. 1 wird die Option geschaffen, zur Gefahrenvorsorge in der HundeVO Sachkunderegelungen für das Halten und Führen aller Hunde zu treffen sowie eine Chip- und Registrierungspflicht vorzusehen. Mit der Registrierung können auch nicht staatliche Stellen beauftragt werden.

Zu Nr. 15 - § 82 HSOG

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass es sich nicht nur bei der Gefahrenabwehr, sondern auch bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Landkreise und Gemeinden, die im Zusammenhang mit Aufgaben der Gefahrenabwehr stehen, um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Sinne von § 4 Abs. 1 HKO und § 4 Abs. 1 HGO handelt.

Zu Nr. 16 - § 83 HSOG

Folgeregelung zur Ergänzung des § 82 HSOG-E.

Zu Nr. 17 - § 99 HSOGZu Abs. 4

Die Änderung der Nr. 1 dient insbesondere im Hinblick auf die Zwangsanwendung der Klarstellung. Die Ermächtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges im Einzelfall nach § 99 Abs. 2 Satz 2 HSOG oder durch Rechtsverordnung nach § 99 Abs. 4 Nr. 2 HSOG wird Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten erteilt und nicht Personen, die die Befugnisse von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten haben.

Zu Abs. 5

Redaktionelle Änderung. Das Vollzitat des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes wird aktualisiert.

Zu Nr. 18 - § 102 HSOGZu Abs. 3

In Satz 1 wird die letzte Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes aktualisiert. Die Aufhebung des Satzes 2 ist eine Folge des neuen Abs. 4.

Zu Abs. 4

Das Tätigwerden ausländischer Polizeibeamtinnen und -beamter in Hessen wird einheitlich in einem neuen Abs. 4 geregelt. Satz 1 ist der bisherige Abs. 3 Satz 2. Die Formulierung des neuen Abs. 4 Satz 2 entspricht unter Beschränkung auf den Polizeibereich § 1 des Ausführungsgesetzes zum Prümer Vertrag und zum Ratsbeschluss Prüm (Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2006, BGBl. I S. 1458, geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2507). Damit wird einem Vorschlag einer Projektgruppe der Länder gefolgt. Wegen der Verweisungen auf das innerstaatliche Recht hat die Projektgruppe keinen zwingenden Umsetzungsbedarf für die

Länder gesehen, im Hinblick auf die in dem Beschluss geschaffenen Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aber zumindest eine Umsetzung in dieser Form empfohlen. Eine detailliertere Umsetzung des Beschlusses in hessisches Landesrecht ist zur Vermeidung einer unnötigen Ausweitung des Gesetzestextes nicht angezeigt. Da Hessen nicht an andere EU-Mitgliedsstaaten angrenzt, bleibt die Zusammenarbeit mit deren Polizeien, wie sie insbesondere in Art. 17 (Gemeinsame Einsatzformen) und Art. 18 (Hilfeleistungen bei Massenveranstaltungen und schweren Unglücksfällen) beschrieben sind, auf Ausnahmefälle beschränkt.

Der Ratsbeschluss Prüm ist von der EU-Datenschutz-Richtlinie unberührt (vgl. Erwägungsgrund 94 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 vom 27. April 2016, ABl. EU Nr. L 119 S. 89).

Zu Nr. 5 (Art. 3a)

Das Landesamt für Verfassungsschutz erfährt mit einem historischen Stellenzuwachs, mit der operativeren Ausrichtung sowie mit der Ausweitung von Präventionsmaßnahmen eine deutliche Stärkung und Aufgabenerweiterung. Zur Bewältigung dieser Aufgaben und der damit verbundenen Führungsbreite wird - auch zur Sicherstellung einer ständigen Vertretung - das Amt einer Vizepräsidentin und eines Vizepräsidenten mit der Besoldungsgruppe B 2 eingerichtet.

Zu Nr. 6 (Art. 4)

Dieser Artikel enthält den nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlichen Hinweis auf die Einschränkung der Grundrechte durch die in Artikel 3 vorgesehene Änderung des HSOG.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen werden durch die Änderung des § 61 HSOG-E, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen werden durch die Änderung der §§ 32 und 35 HSOG-E, Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen werden durch die Änderungen der §§ 15a und 15b und den neuen § 15c HSOG-E, Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen werden durch die Änderung des § 31 HSOG-E sowie die neuen §§ 30a und 31a HSOG-E und Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen werden durch die Änderung des § 15 HSOG-E eingeschränkt.

Wiesbaden, 5. Juni 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Frömmrich